# GESCHICHTLICHE DARSTELLUNG DER VORMALIGEN REICHSHERRSCHAFT SCHLÜSSELFELD

Paul Oesterreicher





# Geschichtliche Darstellung

der

vormaligen Reichsherrschaft,

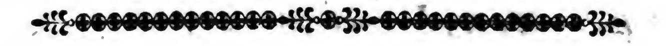
# Schlüsselfeld.

Von

Paul Oesterreicher,

königl. baier. Rathe und Archivar zu Bamberg.

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1823.



# Die ehemalige Reichsherrschaft, Schlüsselfeld.

Der Name ist nicht alt; wir finden ihn vor dem Jahre 1342 nicht. Von dem, vormals großherzoglichen Archive zu Wirzburg wurde keine ältere Urkunde, als der Theilungvertrag über die schlüsselbergischen Güter vom Jahre 1349 an das Königreich, Baiern, hieher abgegeben. Man sollte also glauben, die Reichsherrschaft sey auch nicht alt gewesen.

Unterdessen erscheinet bereits im 12. Jahrhunderte der Ort und die Burg, Tunfeld, jezt Thüngfeld genannt, deren Daseyn durch die Burgmänner und Ritter dieses Namens angezeigt wird, *) und welche nur 1/4 Stunde von Schlüsselfeld entfernt sind. Darin war auch im 14. Jahrhunderte der Siz des fürstbischöflichen Amtes **)

Es ist daher wohl anzunehmen, daß die Reichsherrschaft ursprünglich unter dem Namen, Tunfeld, bestanden habe, besonders weil der Ort, Schlüsselfeld, von neuerer Entstehung ist. Es wird aber ohne Zweifel erlaubt seyn, ihr diesen Namen beizulegen,

*) Ussermanni episcopatus bambergensis et wirceburgensis. Cod. probat.

**) Beilage IV.

da sie in den neuesten Zeiten ein fürstbischöfliches Amt bildete, welches den nemlichen Namen führte, und zu Schlüsselfeld seinen Sitz hatte. Wir wollen auch dadurch den Namen der Besitzer und der Erbauer des Ortes ehren.

Aus den beigehenden Urkunden erhellet, daß die Reichsherrn von Schlüsselberg Eigenthümer davon waren. Ihr Name berechtiget zum Schlusse der Erbauung durch sie. Fürstliche Personen, welchen die Reichsherrn gleich geachtet wurden, hatten und haben es noch in Gewohnheit, den, von ihnen erbauten, Orten ihren Namen, oder einen Aehnlichen beizulegen. Die Reichsherrn von Schlüsselberg stifteten im Dorfe, Seppendorf, ein Nonnenkloster und sie nannten es Schlüsselau. Bei Ebermannstadt, welches ihnen ebenfalls gehörte, befindet sich ein Burgstall, welcher Schlüsselstein heißt.

Ihr Name ist aber selbst nicht gar alt. Man nimmt ihn vor dem Jahre 1219 in den Urkunden nicht wahr. Sie nennten sich vorher von ihren verschiedenen andern Besitzungen.

Es ist glaublich, daß sie um jene Zeit die Burg, Schlüsselberg, erst errichtet und davon ihren ständigen Geschlechtsnamen sich beigelegt haben. *)

Die Burg, Tünfeld, gehörte anfangs, so weit man Nachrichten hat, dem Fürbisthume, Bamberg.

*) Man sehe die Geschlechtstafeln der Reichsherrn von Schlüsselberg, in meinem geschichtlichen Abrisse Gottfrieds von Schlüsselberg.

Die Burgmänner daselbst, welche ihren Namen davon bekamen, waren Dessen Dienstmanne. Der Fürstbischof, Arnold, Graf von Solms, gab im Jahre 1293 den Brüdern, Heinrich und Hermann von Tünfeld, ihren gegenwärtigen und zukünftigen Erben zu dem Schlosse daselbst 200 Pfund Haller, als ewiges und erbliches Burggut, welches sie mit Folgeleistung, Rathschlägen und Hilfe als treue Burgmänner der Kirche zu Bamberg verdienen sollten, wenn sie den Genuß davon haben wollten. Für die, noch nicht bezahlten, 100 Pfund Haller verpfändete er ihnen die Vogtei über fünf Mann zu Elsendorf und die Vogtei über 4 Mann zu Sant, oder Sand, *) welche zusammen 10 Pfund Haller zahlten, nach deren Wiedereinlösung sie von ihren Erbgütern eben so viel aufgeben sollten, als sie 10 Pfund abwärfen. Für die bezahlten 100 Pfund Haller wurden sogleich ihre Güter zu Aschbach bestimmt, welche den nemlichen Ertrag hatten. **)

Die Reichsherrschaft, Tünfeld, kam an die Reichsherrn von Schlüsselberg; wann und auf welche Art? ist unbekannt. Wahrscheinlich geschah es aber zu Anfang des 14. Jahrhunderts. In diesem Zeitraume fällt also auch die Erbauung des Ortes, Schlüsselfeld, durch ihre neuen Besitzer, welcher nun als der Hauptort der Reichsherrschaft betrachtet werden kann,

*) Ein zerstörter Ort bei Wachenrod, im Landgerichte Höchstadt an der Aisch.

**) Beilage I.

und ohne Zweifel, wie Ebermannstadt und Weischenfeld, von den bemeldten Reichsherrn, mit Genehmigung des Kaisers, Ludwig, des Baiers zur Stadt erhoben worden ist. Die Reichsherrschaft bekam also auch dann eine andere Benennung.

Doch wurde in den Urkunden, nebst Schlüsselfeld, immer auch Tünfeld angeführt. Hier war heimlich eine Burg. Der benennte Kaiser befreite es 1336 von der kaiserlichen Gewalt und gab ihm alle Rechte, Freiung und Gewohnheit an Gericht und allen Sachen, welche seine und des Reichs Stadt, Nürnberg, hatte; auch einen Wochenmarkt am Dienstag und die Gnade, daß Niemand eine Tavern oder Schenkstatt in einer Meile um das Dorf, ohne Wissen und Wort seiner Burger, haben sollte, wenn er sie nicht von alter Gewohnheit und durch Recht gehabt hätte. *)

Schlüsselfeld wird zwar im Jahre 1390 **) nur ein Markt genennt; allein es konnte doch Stadtrecht haben, wie es der Markt, Tünfeld, auch bekommen hatte. Damit waren die meisten großen Märkte versehen.

Daß aber Tünfeld und Schlüsselfeld eine Reichsherrschaft waren, erhellet aus der Urkunde vom Jahre 1342, ***) worin es ausdrücklich heißt, daß Konrad von Schlüsselberg sie von dem allergewaltigsten Kaiser, Ludwig, von Rom habe. Das Fürstbisthum, Bamberg, hatte sie ohne Zweifel auch

---

*) Beilage II. **) Beilage VII.

***) Beilage III.

vom Kaiser empfangen und sie in der Eigenschaft eines Reichlehens besessen; denn der Lehensverband wurde nicht immer aufgelöset, wie es, jedoch nur manchmal, geschah.

Die Brüder, Peter, Domherr zu Wirzburg, Hermann und Eberhart von Tünfeld und ihre Diener hatten mit ihrem gnädigen Herrn, dem benennten Konrad von Schlüsselberg und seinen Dienern Zwistigkeiten und Aufläufe wegen der Burg und des Marktes, Tünfeld, wovon ihnen, ohne Zweifel wegen der Dienstleistung, ein Theil überlassen war. Dieses geschah öfters und die Dienstmanne erwarben zuweil die ganzen Burgen.

Es wurden Konrad von Libsberg, oder Lißberg, Marquard von Seckendorf und Ulrich von Seckendorf zu Schiedsmännern gewählt. Nach ihrer Scheidung bekannten sich die bemeldten Brüder von Tünfeld zu Folgendem:

1) Wegen der Häuser und Bäue, die sie beider Seite in der Burg und in dem Vorhofe hätten, sollte Keiner den andern ansprechen, und sie sollten miteinander stets zwei Thorwarte und zwei Wächter haben, welche Beiden hulden und gewarten sollten, aber auch von beiden Theilen den Lohn zu empfangen hätten.
2) Sie sollten einen rechten Burgfrieden miteinander halten, so weit der Markt zu Tünfeld um und um begriffen habe, ohne Gefährde Dessen, was ihrem Herrn, Konrad von Schlüsselberg,

an Freiheit und Recht von Schlüsselfeld zustehe, als er ihnen verliehen und gegeben habe.

3) Wenn es aber sie und ihre Erben deuchte, daß ihnen an Gerichten, Leuten und andern Dingen unrecht geschähe, so sollten sie es mit einem freundlichen Rechte vor einen Kaiser, oder König fordern. Das Nemliche sollte im Besondern wegen der Reutäcker geschehen.

4) Wäre es, daß Ihrer Einer einen Krieg hätte und der Andere nicht, so sollte ihm je der Andere die Burg und die Befestigungwerke *) zu Tünfeld, mit Allen, die darin sitzen, wehren helfen, welcher aber keine andere Hilfe schuldig sey, er thue sie denn gern.

5) Derjenige, welcher ihres Herrn und ihr Oberstamtmann sey, solle alle diese Punkte zu halten geloben, wie sie.

6) Wenn Einer von beiden Seiten die vorgeschriebenen Dinge überführte, so sollten sie einen gemeinen Mann (Obmann) nehmen und zu Demselben Jedweder zwei, oder drei geben, also daß Ihrer fünf, oder sieben würden, welche die Sache in 4 Wochen abthun sollten. (Das gewöhnliche Rechtsverfahren zur damaligen Zeit.) Könnten sie sich wegen des Uebermannes nicht vereinigen, so wollten sie das Los darum werfen.

*) Letze. Vid. Scherzii glossarium ad hanc vocem.

7) Wollte Einer mehr Thorwarte, Wächter, oder Thürner halten, die sollte Jeder ohne des Andern Schaden haben.

8) Sie sollten auch die Mannlehen ihrer Hrrrn von Schlüsselberg zu Tünfeld auf der Mark miteinander gemein, d. i. gemeinschaftlich, durch je den Aeltesten unter ihnen leihen, woran ihr Herr und sie, Einer so gut, als der Andere, Recht daran haben; jedoch ohne die Lehen, welche gegen des Eysenwinders Hof abgewechselt seyen, und ohne die Reutäcker, die Eberhart von Tünfeld, ihr Vetter den Bauern zu kaufen gegeben habe, und welche diese von dem vorbenannten Peter von Tünfeld zu Lehen empfingen. Diese Lehen sollten seine Brüder, Hermann und Eberhart von Tünfeld, besonders leihen, wie sie miteinander Diejenigen, welche eine erberge *) Kundschaft ihnen beweise.

9) Ihr Herr von Schlüsselberg und seine Erben sollten des Kreulsheimers Hofstatt vor der Burg, und was ihre Vettern, der Schrot **) und Eberhart von Tünfeld nach einer erbergen Kundschaft durch Recht besonders geliehen haben, auch besonders leihen.

Den Brief hierüber, welcher am Tage des heil. Apostels Jakob (25. Julius) 1342 gegeben ist, stellten sie

*) Ehrbare, rechtmäßige.

**) Heinrich von Tünfeld, mit jenem Beinamen, wie sein Bruder, Hermann.

ihrem Herrn von Schlüsselberg, mit ihren Insigeln behangen, zu. *)

Er war der Letzte seines Mannsstammes. Die Bischöfe von Bamberg und Wirzburg, und die Burggrafen von Nürnberg bekriegten ihn, weil er bei seinem Schlosse, Streitberg, eine Mauer zu bauen angefangen und eine Maut allda bestellt hatte. Sie belagerten ihn in seiner Burg, Neideck, wo er im Jahre 1347 mit einem Stein erworfen wurde.

Nun hätten seine Besitzungen, darunter auch die Herrschaft, Schlüsselfeld, dem Reiche heimfallen sollen, von welchem er sie zu Lehen empfangen hatte.

In demselben Jahre starb der Kaiser, Ludwig IV., welcher ohnedies mit Feinden aller Art zu thun hatte. Der Kaiser, Karl IV., welcher sich schon bei Dessen Lebenszeit eingedrungen hatte, kam nicht sogleich in den ruhigen Besitz der Regierung. Die baierischgesinnten Kurfürsten suchten den König, Eduard, von England, und nachher den Markgrafen, Friderich, von Meißen als Gegenkaiser aufzustellen. Nachdem Beide es ausgeschlagen hatten, so wählte man den Grafen, Günther, von Schwarzburg, welcher auch die Kaiserwürde annahm.

Diese Reichsverwirrung benützten ohne Zweifel die bemeldten Fürsten, um sich die schlüsselbergischen Besitzungen anzueignen. Sie theilten sich im Jahre 1349 darein; und weil eine bestimmte Ausgleichung nicht so-

---

*) Beilage III.

gleich gemacht werden konnte, so behielten die Bischöfe, Friderich zu Bamberg und Albrecht zu Wirzburg, Brüder und Grafen von Hohenlohe ihren Theil gemeinschaftlich *), bis sie sich endlich doch auseinandersetzten. Unterdessen trift man einzelne Verfügungen an, die auf eine frühere, wenigstens einsweilige Ausgleichung schließen lassen.

Der Fürstbischof von Wirzburg verlieh den 25. Januar 1350, also bald nach dem Theilungvertrage, das Patronatrecht auf die Pfarrei zu Pretzfeld, einem ehemals schlüsselbergischen Orte, dem Nonnenkloster zu Schlüsselau, wozu auch der Fürstbischof von Bamberg seine Bewilligung gab.

Im Jahre 1368, den 25. Februar, verkaufte Gerlach von Hohenlohe dem Bischofe, Ludwig, zu Bamberg seinen Theil an der Feste, Tünfeld, mit allen Zugehörungen, mit Aeckern, Wiesen, Hölzern, Fischereien, besucht und unbesucht, besetzt und unbesetzt, wie Das den Namen haben mag, um sechs und dreisig hundert Pfund Haller, wofür er seinen Bruder, Götz, nebst Andern zu Bürgen setzte. **)

Das Haus, Hohenlohe, nahm keinen Theil an den Besitzungen der Reichsherrn von Schlüsselberg,

*) Stiebers, Archivars und Regierungrathes zu Ansbach, Nachrichten von dem Geschlecht der Dynasten von Schlüsselberg. Zif. XII.; in Meusels historischen Untersuchungen. Seite 170 — 177.

**) Beilage V.

wie es aus dem Vertrage vom Jahre 1349 erhellet. Er konnte also nur von Einem seiner Vettern, der Fürstbischöfe von Bamberg und Wirzburg den Theil von Tünfeld erhalten haben, entweder unmittelbar, oder durch seinen Vater, Ludwig, welches Letztere wahrscheinlicher ist. Die vorhergehende Ueberlassung wird aber von dem Fürstbischofe zu Bamberg geschehen seyn, weil seinem Nachfolger der Theil Tünfelds wieder verkauft wurde.

Der Fürstbischof zu Bamberg, obgleich er nicht alleiniger Besitzer der schlüsselbergischen Herrschaften und Güter war, hatte deshalb viele Anfechtungen auszuhalten.

Bereits am 57. September 1360 brachte die Gräfin, Sophia, von Zollern oder Hohenzollern bei dem Kaiser, Karl IV., eine Ladung gegen den Bischof, Leupold, zu Bamberg, zugleich aber auch gegen die Brüder, Albrecht und Friderich, Burggrafen zu Nürnberg auf alle Besitzungen der Reichsherrn von Schlüsselberg, worin Tünfeld und Schlüsselfeld namentlich angeführt werden, aus. Der Fürstbischof von Wirzburg blieb ausser dem Spiele. *)

Bemeldte Gräfin Sophia von Hohenzollern war eine Tochter Konrads I. von Schlüsselberg, welcher 1308 bereits aus der Welt gegangen war, und eine Schwester Konrads II., von welchem man nach

*) Stieber a. a. O. Seite 180 und 181.

bem Jahre 1313 Nichts mehr wahrnimmt. *) Sie hatte keine gegründeten Ansprüche auf die Erbschaft Konrads III. und des Letzten von Schlüsselberg, welche nur etwa seine drei Töchter, Richza, Agnes und Beatrix, machen konnten. Sie wurde ohne Zweifel Dessen belehrt. Keine weitere Urkunde, und kein Aktenstück über ihren Rechtsstreit ist vorhanden.

Es erschien aber bald ein anderer Anfechter. Der Herzog Friderich von Teck nahm den Bischof, Ludwig, zu Bamberg allein wegen Neideck, Ebermannstadt, Weischenfeld, Rotenstein, **) Senftenberg, Streitberg, Otleinsdorf, oder Attelsdorf, und wegen des Amtes, Tünfeld und Schlüsselfeld, in Anspruch.

Allein der kaiserliche Hofrichter, Burkart, Burggraf von Magdeburg und Graf von Hardeck, nahm den 24. März 1367 die Klage ab, weil die vorgenannten Festen, Städte und Aemter dem hochgebornen Fürsten und Herrn Ludwig, Bischofe zu Bamberg und seinem Stifte zugehörten, die sie Rechts wegen versprechen sollten; und wenn der Herzog von Teck zu demselben Bischofe, zu seinem Stifte und zu den vorgeschriebenen

*) S. die bemeldten Geschlechtstafeln der Reichsherrn von Schlüsselberg, nach welchen die Angabe in meiner geschlichtlichen Darstellung der Burg, Neideck, Seite 5. wegen der Geschlechtsabkunft dieser Gräfin zu berichtigen ist.

**) Eine zerstörte Burg bei dem Schlosse, Greifenstein, der Freiherrn von Staufenberg.

Gütern etwas zu klagen hätte, da sollte er sie selbst vorladen und betagen. *)

Es scheint, daß der Herzog sich noch nicht beruhigen wollte. Der Fürstbischof, Lamprecht, Nachfolger Ludwigs, der Erzbischof von Mainz geworden war, legte dem Kaiser den Spruch seines Hofrichters vor, welcher denn auch Diesen am 1. April 1376 bestätigte, und erkannte, daß alle Abnehmung und Widerrufung der Klage Kraft haben und der Fürstbischof bei seines Stiftes Landen, Leuten und Gütern von kaiserlicher Macht behalten werden sollte. **)

Dem Fürstbischofe, Lamprecht, wurde gesagt, der Herzog von Teck hätte auf die genannten Festen, Städte und Aemter bei dem kaiserlichen Hofgerichte erlanget und erklaget. Er stellte diesem also vor, Das wäre weder ihm, noch seinem Stifte zu Bamberg verkündet worden; man hätte ihn nicht vorgeladen, wie man einen Fürsten billig vorladen sollte; er trug darauf an, zu erkennen, daß die Klage ihm und seinem Stifte nach dem Rechte zu keinem Schaden kommen sollte, und legte den bemeldten Brief des Kaisers zur Bestätigung vor.

Von dem kaiserlichen Hofrichter, Primissel, Herzoge von Teschen wurde am 17. April 1376, als er in Nürnberg zu Gericht saß, nach Befragung der Ritter Beisitzer auf ihren Eid, mit Deren gemeinen

---

*) Beilage IV.

**) Dieselbe Beilage.

Folge erkannt, daß, seitdem die Klage nach Laut des vorgeschriebenen Briefes abgenommen sei, weder Kraft, noch Macht hätte, was von dem Herzoge bis auf diesen Tag erlanget und ervollet worden wäre; es wäre dann, er möchte beweisen, daß er den obgenannten Bischof von Bamberg vorgeladen und betaget hätte, wie man es einem Fürsten thun sollte.

Diesen Beweis hat er wohl nicht geliefert; denn es kömmt von dem Rechtsstreite Nichts mehr vor. Er hatte dazu auch gar keinen Grund. Seine Gemahlin, Anna, wurde von Agnes, einer Tochter des Grafen, Ulrich III., von Wirtemberg, in ihrer ersten Ehe mit dem Grafen, Ulrich, dem Jungen von Helfenstein geboren. **) Seine Schwiegermutter wurde nachher die zweite Gemahlin Konrads III. von Schlüsselberg. ***) Wie konnte er hiedurch Ansprüche auf Dessen Verlassenschaft begründen? Er und seine Gemahlin gehörten nicht zu dem Geschlechte des bemeldten Konrads der Geburt nach.

Das Fürstbisthum, Bamberg, blieb nun in dem ruhigen Besitze von Tünfeld und Schlüsselfeld, so wie von den übrigen schlüsselbergischen Herrschaften, so weit es seinen Theil betraf. Es behielt ihn aber aus eigenem, freien Willen nicht gar lang mehr.

*) Beilage VI.

**) Langs Materialien zur öttingischen Geschichte. III. Band. Seite 270.

***) S. die Geschlechtstafeln der Reichsherrn von Schlüsselberg.

Die Fürstbischöfe überlegten ganz natürlich, daß ein gemeinschaftlicher Besitz nicht gut sey, indem er leicht zu Zwistigkeiten führe, die oft sehr verderblich werden könnten. Die Güter waren auch in verschiedenen Gegenden zerstreut, und Keinen von Beiden recht gelegen.

Sie mußten daher auf den Gedanken kommen, Ausgleichungen zu treffen, entweder zu verkaufen, oder zu vertauschen, besonders da die einzelnen Herrschaften mit den beiden Fürstenthümern in unmittelbare Verbindung gebracht werden konnten.

Von dem Fürstbischofe, Gerhart, zu Wirzburg, aus dem Hause der Grafen von Schwarzburg, wurde der Anfang gemacht. Er hatte im Jah[illegible] 1377 aus Geldnoth, weil er die ganze Zeit seiner [illegible]gierung mit dem dasigen Burgern Streitigkeiten hatt[illegible] seines Stiftes Behausung und Dorf, Burgebra[illegible] mit Vogteien, Gerichten, Leuten, Gütern, Vorw[illegible] und allen andern Zugehörungen dem Fürstbischofe, L[illegible] recht, zu Bamberg um 5,600 Gulden auf [illegible] lösung nach den nächsten zehn Jahren verkauft.

Er sah sich nun auch in dem Jahre 13[illegible] lasset, die Feste, Niedersenftenberg, da[illegible] des Dorfes, Eggolsheim, und Eber[illegible] halb, mit allen Zugehörungen demselben [illegible] Lamprecht, um 2,000 ungerische und [illegible] den gegen vierjährige Widerlösung zu v[illegible]

*) Uffermanni episcopat[illegible] Pag. 115. Sqq.

Nun ereignete sich ein Fall, welcher eine günstige Gelegenheit zur Auseinandersetzung d[illegible] Fürsten-thümer darbot. Konrad IV. und [illegible]d, sein Bruder, Dompr[illegible] Trier, w[illegible]ten von der männlich[illegible]es Hauses [illegible]ohe, zu Brauneck, un[illegible]arben im [illegible]*) Sie hatten von dem [illegible]ume, B[illegible] die Feste, [illegible]chelsberg, m[illegible] gehörigen [illegible]alders-[illegible], Bieb[illegible] Burger[illegible]em Wei-[illegible]uch, zu[illegible]lche d[illegible] **)

[illegible]n dem [illegible] Jahre [illegible] Novemb[illegible] die be[illegible] höfe [illegible]ertrag. [illegible]urch [illegible] Fürs[illegible] am b[illegible] [illegible]sich [illegible]ait A[illegible] [illegible]s a[illegible] verf[illegible]

[illegible]

Die Fürstbischöfe überlegten ganz natürlich, daß ein gemeinschaftlicher Besitz nicht gut sey, indem er leicht zu Zwistigkeiten führe, die oft sehr verderblich werden könnten. Die Güter waren auch in verschiedenen Gegenden zerstreut, und Keinen von Beiden recht gelegen.

Sie mußten daher auf den Gedanken kommen, Ausgleichungen zu treffen, entweder zu verkaufen, oder zu vertauschen, besonders da die einzelnen Herrschaften mit den beiden Fürstenthümern in unmittelbare Verbindung gebracht werden konnten.

Von dem Fürstbischofe, Gerhart, zu Wirzburg, aus dem Hause der Grafen von Schwarzburg, wurde der Anfang gemacht. Er hatte im Jahre 1377 aus Geldnoth, weil er die ganze Zeit seiner Regierung mit dem dasigen Burgern Streitigkeiten hatte,*) seines Stiftes Behausung und Dorf, Burgebrach, mit Vogteien, Gerichten, Leuten, Gütern, Vorwerken und allen andern Zugehörungen dem Fürstbischofe, Lamprecht, zu Bamberg um 5,600 Gulden auf Wiederlösung nach den nächsten zehn Jahren verkauft.

Er sah sich nun auch in dem Jahre 1384 veranlasset, die Feste, Niedersenftenberg, das Viertheil des Dorfes, Eggolsheim, und Ebermannstadt halb, mit allen Zugehörungen demselben Fürstbischofe, Lamprecht, um 2,000 ungerische und böhmische Gulden gegen vierjährige Widerlösung zu verkaufen.

*) Ussermanni episcopatus wirceburgensis. Pag. 115. Sqq.

Nun ereignete sich ein Fall, welcher eine günstige Gelegenheit zur Auseinandersetzung der beiden Fürstenthümer darbot. Konrad IV. und Gottfried, sein Bruder, Domprobst zu Trier, waren die Letzten von der männlichen Linie des Hauses, Hohenlohe, zu Brauneck, und Beide starben im Jahre 1490. *) Sie hatten von dem Fürstenthume, Bamberg, die Feste, Reichelsberg, mit den eingehörigen Dörfern, Baldersheim, Biebereheren, Burgerrode, und dem Weiler, Buch, zu Lehen, welche dann heimfielen. **)

In dem nemlichen Jahre, den 23. November, schlosen die beiden Fürstbischöfe einen Tauschvertrag.

Hiedurch erhielt das Fürstbisthum, Bamberg, unwiderruflich das Amt, Burgebrach, mit Ausname Dessen, was an das Kloster, Ebrach, verkauft war, und die Theile von den Herrschaften, Senftenberg und Ebermannstadt. Dagegen trat es die benennte Herrschaft, Reichelsberg, mit ihren Vogteien, Gütern, Zehnden und Zugehörungen, seinen Theil an der Feste, Tünfeld, und dem Markte, Schlüsselfeld, und im Besondern das Viertheil der Feste, Tünfeld,

---

*) Herwigs Entwurf einer genealogischen Geschichte des hohen Hauses, Hohenlohe. 8. Schillingsfürst. 1798. Seite 47.

**) Beilage VII.

Mehrere Nachrichten von der Herrschaft, Reichelsberg, liefert die Abhandlung des k. Herrn Archivars, Seidner, zu Wirzburg, im 2. Hefte der Zeitschrift des I. Jahrganges für die Geschichte Baierns.

welches der Ritter, Lemplin Lamprecht, von ihm zu Lehen hatte, dem Fürstbisthume, Wirzburg, ab. Hiebei wurde bedungen, daß Dasjenige, welches an den genannten Herrschaften auf Wiederkauf stehe, ein jeder Fürstbischof auf seine Kosten lösen solle. *)

Hiebei hatte es sein unabänderliches Bewenden. Die beiderseitigen Domkapitel gaben ihre Einwilligung dazu, weil sie auch einsahen, welcher großer Schaden aus gemeinsamen Besitzungen entstünde.

Die wechselseitig abgetretenen Herrschaften wurden nun zu fürstlichen Aemtern gebildet. Von dem bambergischen Antheile Ebermannstadts, wovon der Sitz in dem benachbarten Neideck war, habe ich bereits gehandelt. **) Von dem Amte, Senftenberg, werde ich noch besonders Nachrichten ertheilen. ***) Die Herrschaft, Reichelsberg, wurde jedoch zu Lehen gegeben. †)

Schlüsselfeld wurde der Sitz eines wirzburgischen Amtes, dessen Bestandtheile in den ältesten Zeiten man jedoch nicht kennt. In dem XVI. Jahrhunderte gehörten nach einem Salbuche dazu die Orte, Schlüsselfeld, Tünfeld, Tüngbach, Adelsdorf, Elsendorf, Rambach, Bosenfelden,

*) Beilage VII.

**) Meine geschichtliche Darstellung der Burg, Neideck.

***) Vorläufig sehe man die Abhandlung über die Reichsherrschaft, Gunzendorf; im 8. Hefte der Zeitschrift, I. Jahrganges.

†) Seidner a. a. O. Seite 164. ff.

Buch, Debersdorf, Burghöchstadt und Lonnerstatt, aber nicht Alle ganz, sondern zum Theil mit einzelnen Unterthanen, Gütern und Gefällen.

In den neueren und neuesten Zeiten kamen die Orte, Heuchelheim, und Oberrimbach, ganz dazu; zum Theil Freihaßlach, Ilmenau, Reundorf und Oberrimbach, welche mit Unterthanen anderer Herrschaften vermischt waren. Elsendorf und Buch kamen hinweg. Lonnerstatt, Oberdaschendorf und Bosenfelden, oder Possenfelden waren auch keine unvermischten Amtsorte.

Ich will nun von Einigen die wichtigeren Nachrichten ertheilen, welche zugleich Geschlechtsnachrichten darstellen.

Das Fürstbisthum, Wirzburg, bekam die sämmtlichen Zugehörungen der ehemaligen Reichsherrschaft nicht ganz, indem Theile davon an einzelne Grundbesitzer von den Reichsherrn selbst veräussert worden waren.

Unter diesen Besitzern befanden sich vorzüglich die Ritter von Tünfeld, wie es aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist.

Jedoch müßen sie wenigstens einen Theil ihrer Güter zu Tünfeld bald aufgegeben haben. Man nimmt sie nicht mehr als Burgmänner daselbst wahr, obgleich sie noch einzelne Lehen in dem Amte hatten.

Hannsen von Bestenberg wurde Tünfeld und Schlüsselfeld verpfändet. Aber im Jahre 1428 klagte seine Schwester, Otilia, Ehefrau Heinzen

von Schmalkalden, bei dem Landgerichte in Franken gegen ihn auf seinen Leib und sein Gut, auf Alles, was er in dem Schlosse, der Stadt und dem Markte, Tünfeld, Schlüsselfeld und im Herzogthume, Franken, Fahrendes und Liegendes habe, es sey Erbe, Eigen, Lehen, Häuser, Höfe, Aecker, Wiesen und Weingärten, und mit Namen auf die Pfandschaft zu Tünfeld und Schlüsselfeld.

Der Grund der Klage ist nicht angegeben. Vielleicht hatte die Klägerin noch Ansprüche wegen väterlicher, oder mütterlicher Erbschaft an ihren Bruder.

Der Landrichter und Domherr zu Wirzburg, Johann von Giech, bekennet in dem Urtheilsbriefe vom 3. November 1428, daß Dieselbe bei dem Landgerichte ihre Foderung erklaget und ervollet habe, und daß er sie also in Kraft seines Briefes in nützliche Gewähre besagter Güter setze, die sie nach ihrem besten Willen gebrauchen könne. Entweder aus Vorsorge, oder weil es neue Anfechtung gab, legte Heinz v. Schmalkalden für sich und seine eheliche Hausfrau, Otilia von Bestenberg, jenen Brief dem königlichen Hofgerichte vor. Dieses, unter dem Vorsitze des Hofrichters, Georg, Grafen von Wertheim und auf Geheiß des römischen Königs, Sigmund, erkannte am 2. Oktober 1430, daß es bei dem Urtheile und Rechte n demselben Briefe bleiben sollte. *)

*) Beilage VIII., welche die zwei Urkunden enthält.

Wie lange die bemeldte Pfandschaft dauerte, kann man nicht sagen, da die Urkunde darüber nicht vorhanden ist. Doch mußte sie im Jahre 1432 zu Ende seyn, und Otilia von Schmalkalden auch keine Foderung mehr daran haben.

Heinz von Tünfeld kaufte in diesem Jahre von dem hochwürdigen Fürsten und Herrn, Johann, Bischofe zu Wirzburg das Schloß, Tünfeld, den Markt, Schlüsselfeld, mit dem Amte daselbst um fünf tausend Gulden rheinischer Landeswährung Hauptgeld, und vier hundert Gulden zur Gülte.

Es scheint, daß die Uebergabe der Kaufsgegenstände, aus irgend einem Grunde, nicht sogleich geschehen konnte. Daher wurde dem Käufer, dann den Brüdern, Peter, Endres, Fritz und Wilhelm Zollner, und Thomasen von Lichtenstein, des genannten Heinzen v. Tünfeld Schwester Söhnen, des Stifts Schloß, Zabelstein, mit seinen Zugehörungen eingeantwortet und auf so lang verpfändet, bis der Kauf ganz gefertiget, und Tünfeld, Schlüsselfeld und das Amt daselbst, jedoch mit Ausname des großen Zolles, des Geleites auf der Strasse und der Mannlehen, dem Käufer eingegeben seyen, was auch nach seinem Tode für die vorgenannten Söhne seiner Schwester Statt finden sollte, wenn der Kauf nicht berichtiget sey.

Es wurde aber dabei dem Fürstbischofe bewilliget, daß er mit den Seinigen, die er etwa mitbrächte, auf dem Schlosse, Zabelstein, sitzen, wohnen, und seinen Hof, so oft er wollte, halten, auch zu allen seinen

Nöthen, Kriegen und Sachen, als offenes Haus, wider Allermann, die Inhaber ausgenommen, und besonders wider die Domherrn und Bürger zu Wirzburg, gebrauchen könnte. *)

Der Kaufbrief geht ab. Jedoch erhellet aus nachfolgenden Urkunden, daß dem Fürstbisthume, Wirzburg, der Wiederkauf vorbehalten und das Verkaufte zu Lehen gemacht worden sey.

Ohne Zweifel wurde der Verkauf bald in Richtigkeit gesetzt; denn Heinz von Tünfeld wurde von dem Fürstbischofe, Gottfried, des Geschlechts der Herrschaft von Limpurg mit den bemeldten Gütern belehnt. **)

Der Zoll zu Schlüsselfeld war davon ausnommen. Bald darauf ergab sich für den Fürstbischof, Johann von Brunn, eine Gelegenheit, einen besondern Gebrauch davon für einen Nothfall zu machen. Er hatte eine Fehde mit Albrechten von Egloffstein. Hierin standen ihm Peter Ochs zu Gunzendorf und die Brüder, Kilian und Linhart von Bestenberg bei. Für die Bestreitung der Fehdekosten wurde dieser Zoll verwendet. Zwei hundert Gulden wurden gegen Nürnberg und sieben und neunzig gegen Bamberg verschrieben. Die Rechnung jener Helfer betrug für ein bares Geldanlehen, für verleistete Pferde und für sonst genommenen Schaden die redliche Summe

*) Beilage IX.

**) Beilage X.

von zwei tausend und sechshalbhundert Gulden, wovon dem Peter Ochsen eilfhundert und vierzig Gulden, und den Brüdern, Kilian und Linhart von Vestenberg, vierzehenhundert und zehen Gulden zustunden. Für diese Schuld wurde am 26. August 1432 der übrige Theil an dem Zolle zu Schlüsselfeld auf Wiederlosung in unbestimmter Zeit, jedoch mit jedem Jahre, verschrieben.

Die Wiederlosung erfolgte sobald nicht; denn der Fürstbischof, Johann, machte neue Schulden. Peter Ochsen wurden 50 fl., Linharten von Vestenberg 61 1/2 fl. und Lamprechten von Rinhofen *), welcher ohne Zweifel die Foderung Kilians von Vestenberg an sich gebracht hatte, 10 fl. auf dem alten Zolle zu Schlüsselfeld von dem Fürstbischofe, Gottfried, den 7. April 1454, als eine ewige, jährliche Gült verkauft.

Der Antheil Linharts von Vestenberg an jenen Zolleinkünften fiel auf seine Söhne, Kaspar, Eucharius und Heinz. Sie verkauften ihn aber an Peter und Heinz von Tünfeld, Kraft von Vestenberg und Hanns von Meienthal, und leisteten am 13. April 1471 Verzicht auf ihre Foderung an den Fürstbischof, Rudolph, zu Wirzburg, erklärten auch die Hauptverschreibung in Rücksicht Ihrer für todt.

---

*) Der Beiname einer Linie des Geschlechtes von Seckendorf.

Es wurden hierauf vier Theilhaber an der Schuldfoderung, die noch immer nicht berichtiget war. Sie fiel Theils durch Erbschaft, Theils durch Kauf an. Die Brüder, Peter und Achaz Ochs, nebst ihrem Oheim, Heinz Ochs, bekamen 57 fl. jährlicher Gült von dem Zolle, die von ihrem Großvater, Peter, und ihrem Vater, Hanns, erblich an sie gefallen sind. Hievon erhielt Heinz 53 1/2 fl. Gült, Peter und Achaz Ochs die übrigen vierthalben Gulden, dann fünfzehen Gulden und anderthalb Ort *), die Peter Ochs vom Hannsen Truchseß, Amtmann zu Beiersdorf gekauft hat, auf welchen sie von seinem Anherrn, Hanns von Meienthal, vererbet wurden, der sie von den Brüdern, Kaspar und Eucharius von Vestenberg, bekommen hatte.

Von diesen Brüdern sind auf Kraft von Vestenberg, ihren Bürgen, und von ihm auf seine Söhne, Kaspar und Kraft, fünfzehen Gulden und anderthalb Ort jährlicher Gült vererbet worden.

Auf Heinz von Tünfeld sind von den gemeldten Brüdern, von ihm auf Georg von Tünfeld, seinen Sohn, und von Diesem auf Anna, geborne von Kreilsheim, Wittib Hermann Kislings, seine Mutter auch 15 fl. Zollgült gefallen.

Diejenigen 15 fl. und 1 1/2 Ort, welche auf Peter von Tünfeld selig Bürgschaft halben gekommen

---

*) Der vierte Theil eines Gulden, oder 15 kr. Westenrieders glossarium ad hanc vocem.

waren, hat der Fürstbischof, Rudolf, und die 10 fl. jährlicher Zollgült, welche dem Lamprecht von Rinhofen gehört hatten, der Fürstbischof, Johann von Grumbach, zu dem Stifte wieder gekauft.

Von den noch bestehenden ein hundert drei Gulden hat Heinz Ochs 53 fl. 2 Ort an Jorg und Friderich Holzschuer Brüder, Burger zu Nürnberg, mit Bewilligung des Fürstbischofes, Lorenz, zu Wirzburg verkauft.

Jene vier Theile haben am 22. Februar 1499 ein Bekenntnis darüber, und zwar jeder besonders ausgestellt.

Wir finden noch später einen Theilhaber an diesem Zolle, aber auch nur den Einzigen.

Dieser ist Sigmund von Dobeneck zu Rambach, welcher das Recht darauf durch seine eheliche Hausfrau, Osanna, Tochter Georgs von Tünfeld, erwarb.

In der Urkunde wird gesagt, daß der Bezug des Zolles, welcher in fünfzehen Gulden, und anderthalb Ort bestand, von weiland Hannsen Kißling herrühre und auf die bemeldte Osanna, weiland Kilian Kißlings nachgelassene Wittwe erstorben sey.

Dieses ist also der Antheil, welcher auf Anna von Kreilsheim, Wittib Hermann Kißlings, und Mutter Georgs von Tünfeld, daher Großmutter der Osanna von Dobeneck gefallen war, wie es auch in dem Ablößbriefe vom Jahre 1532 ausdrücklich gesagt wird.

Es wird darin zugleich bemerkt, daß Kilian Kißling der Bruder Hermanns war, und daß der Zoll vorerst auf seine Tochter, Osanna, und dann erst auf seine Ehefrau, Osanna von Tünfeld, nachherige Gattin Sigmunds von Dobeneck gekommen sey.

Der benennte von Dobeneck stellte zuerst 1525, dann in den Jahren 1526, 1527, 1528, 1529, 1530 und 1531 die Empfangscheine über seinen Zollbetrag aus. In dem letzten, oder dem darauf folgenden Jahre muß er gestorben seyn; denn in diesem stellte seine Wittwe eine Urkunde allein aus, ohne von ihrem Gatten Etwas zu erwähnen.

Da ihr Ehehaften und Sachen sich ereignet hatten, wozu sie Geldes nothdürftig war, so bat sie den Fürstbischof, Konrad, zu Wirzburg, ihren Zollbezug mit dreihundert und achthalben Gulden gnädiglich abzulösen. Es wurde ihr Dieses bewilligt, und sie stellte am Samstage nach Valentins des heiligen Martirers Tage 1532 den Empfangschein darüber aus, welchen ihr Schwager, Heinz Truchseß von Wetzhausen, wirzburgischer Marschalk mitbesigelte.

Hierin wird aber von dem alten Zolle gesprochen, wovon der Bezug gemacht worden ist. In der Urkunde von 1525 wird er der kleine Zoll genennt.

Von den übrigen Theilhabern sind keine Urkunden mehr vorhanden. Es scheint also, daß um dieselbe Zeit die Ablösung ihres Bezuges gleichfalls erfolget sey, weil das Fürstbisthum besser bei Geld war.

Die Ritter von Tünfeld verschwanden nebstdem um eben diese Zeit aus ihrer ursprünglichen Heimat, wie wir noch hören werden. Sie hatten daher noch mehr Ursache, um die Ablösung ihres Zollbezuges zu bitten.

---

Wir haben oben gesehen, daß bei dem Verkaufe des Amtes, Tünfeld und Schlüsselfeld, die Mannlehen ausgenommen worden waren.

Unterdessen findet man bald nachher die Ritter von Tünfeld in deren Besitze. Heinz von Tünfeld zu Aschbach empfing, jedoch gemeinschaftlich mit Peter Seibot, im Jahre 1443 die Mannlehen in den Aemtern zu Schlüsselfeld, Tünfeld und Adelsdorf, mit ihren Zugehörungen und einem Fischwasser zwischen Heuchelheim und Rambach, und 1447 derselbe Heinz, mit Hannsen von Tünfeld den Zehenden zu Debersdorf, zu Dorf und zu Felde, von dem Fürstbischofe, Gottfried, zu Wirzburg.

Das Jahr darauf verkaufte der bemeldte Heinz das Amt, Tünfeld und Schlüsselfeld, nebst den Lehen zu Rambach und Adelsdorf, erbweis und auf Wiederkauf an Peter von Tünfeld, jedoch mit der Bedingung, daß er nach Ablauf der Losungzeit noch weitere fünf Jahre einräume, und daß nach deren fruchtlosem Auslaufe der Verkauf unwiderruflich seyn solle. Der Käufer wurde im Jahre 1461 auch von dem

Fürstbischofe, Johann von Grumbach, damit belehnt.

Heinz von Tünfeld verschaffte die, ihm wegen einer Schuldfoderung von 8500 fl. von dem Fürstbischofe, Johann von Brunn, verpfändete Burg, Tünfeld, samt den Amtsortschaften, das Amt, Schlüsselfeld, durch einen letzten Willen seinem Vetter, Peter v. Tünfeld. Mit Diesem vertrug sich aber der Fürstbischof, Johann v. Grumbach, am Mitwochen nach Sanct Walburgen tag (3. Mai) 1464 dahin, daß Derselbe die Pfandschaften als Mannlehen aufgebe, dem Fürstbisthume aber die Oeffnung und Wiederlosung vorbehalten bleibe, und im Falle der geschehenen Losung die Lehenschaft gefallen sey.

Dieser Fall war im Jahre 1467 noch nicht eingetreten; und Peter von Tünfeld wurde den 7. März n. J. wieder mit den bemeldten Gütern belehnt.

Der Fürstbischof, Rudolph von Scherenberg, fieng jedoch mit der Wiederlosung an und bezahlte am 22. Februar 1483 2000 fl. an der Kaufsumme von 8500 fl.; für den Ueberrest lies er aber demselben Peter von Tünfeld die Güter wieder als Mannlehen, wobei die Oeffnung und Folge dem Fürstbisthume neuerdings bedungen wurde.

Derselbe Fürstbischof kaufte aber den 8. Januar 1483 von dem nemlichen Peter einzelne Güter zu Tünfeld, nemlich die Schenkstatt, worauf Hanns Ulrich saß; eine Behausung und Hofreit, ein Gut, worein ein Wisgarten vor dem Schlosse gehörte; ein Gut, das Hanns Götze innenhatte, und ein Gut,

worauf der Fritz Hartter saß, welches Alles Lehen war, um 10 fl. rheinischer Landswährung zu Franken. Die Urkunde hierüber *) hat Peter von Tünfeld, Schwager Peters von Masbach mitbesigelt.

Ersterer starb bald hierauf; denn am 3. Mai n. J. empfingen seine Söhne, Georg und Hanns, alle die Afterlehen zu Grumbach, Schlüsselfeld, Tünfeld und Attelsdorf von demselben Fürstbischofe.

Die Belehnung der bemeldten Brüder mit den nemlichen Gütern erfolgte den 18. März 1496, unter dem Fürstbischofe, Lorenz.

Am 15. März 1497 empfing Georg von Tünfeld sechsthalb Tagwerk Wiesen zu Rambach, genannt die Seekenwiesen und die Fleischmännin, und neunthalb Tagwerk am Weidengarten, ein halbes Tagwerk Wiesen, ob dem sambacher See, einen See zu Debersdorf, ein Gut daselbst, und ein Fischwasser, das sich in dem Sambach anhub und bis auf die Mühle zu Rambach gieng.

Derselbe verkaufte am 26. Februar 1515 dem Fürstbischofe, Lorenz, seinem Stifte und seinen Nachkommen den halben Theil seiner Afterlehen, mit allen ihren Zinsen und Nutzungen, wie er sie mit seinen fürstlichen Gnaden zum halben Theile geliehen hatte, um 50 fl. rheinischer Landswährung. **)

Er empfing aber den 14. November 1516 zehen Tagwerk Wiesen hinter dem Hause zu Rambach und

*) Beilage X. **) Beilage XI.

bei 42 Morgen Acker auf der Mark daselbst zum halben Theil; etliche Afterlehen zu Rambach, den Viertheil des Zehenden allda und eine Hofstatt vor dem Schlosse zu Tünfeld.

Von einer weitern Belehnung mit diesen Gütern ist nun keine Spur mehr vorhanden. Unbekannt bleibt es, wie und wann sie aufgehört habe. Eine Veräusserung muß man jedoch nach den vorliegenden Umständen annehmen, welches die nachfolgende Darstellung zeigen wird.

## Das Geschlecht der Ritter von Tünfeld.

Der Pfarrer, Biedermann, zu Auffeß lies es aussterben, wie so manches anderes Geschlecht. In diesem Falle müßte man annehmen, daß jene Lehen vermannt worden, das ist, dem Lehenherrn heimgefallen seyen.

Allein es liegen nun die Beweise vor, daß dieses Geschlecht sich bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt habe.

Ich will hier nur Dieses darstellen, ohne ausführliche Nachrichten von dem ganzen Geschlechte zu ertheilen, was ich auf eine andere Gelegenheit verschiebe, wenn die Umstände günstig sind.

Biedermann legt dem Georg von Tünfeld, welcher noch bis zum Jahre 1549 in Franken erscheint, keine Kinder bei. Daraus aber, daß es ihm unwissend war, konnte er mit Verlässigkeit keines Weges auf das

Nichtseyn schließen, und das Erlöschen des Geschlechtes behaupten.

Von einem Ehestande des Nikolaus von Tünfeld und von seiner Nachkommenschaft wuste er auch Nichts zu sagen. *)

Dieser ist es gerade, welcher das Geschlecht fortgepflanzt, sich aber ohne Zweifel durch seine Entfernung aus Franken hier unbemerklich gemacht hat.

Wir haben aus dem Vorhergehenden gesehen, und Biedermann hat es auch dargestellt, daß dieses Geschlecht seine Besitzungen veräussert habe, was natürlich eine schlimme Wirthschaft voraussetzet.

Dadurch wird die Auswanderung verursachet worden seyn, um anderwärts, vielleicht durch Kriegs- und Hofdienste, das Heil zu suchen.

Es ist nun ein Zeugnis des Grafen J. von Nesselrode, gegeben zu Wien den 12. Februar 1732, vorhanden, daß Nikolaus von Tünfeld, ehelich erzeugter Sohn Michels von Tünfeld, Ritters aus Franken und seines Eheweibs, Brigitta, des Geschlechts Hundin, **) sich im Jahre 1530 mit Anna, Tochter Konrad Nesselrodes aus zweiter Ehe verheirathet habe.

Er bekam einen Sohn, Christoph Ulrich, welchen er mit den kaiserlichen Kriegsvölkern hat ziehen

*) Geschlechtsregister der unmittelbaren Ritterschaft, Orts Steigerwald. Taf. CCL.

**) Es soll Hautin heisen; denn Brigitta war die Tochter Heinz Hauts, wie es urkundlich bewiesen werden kann.

lassen, und welcher wegen seiner, in Ungarn gegen die Türken bezeigten, Tapferkeit von dem Kaiser in den Freiherrnstand gesetzt worden ist. Das Freiherrndiplom ist von dem Kaiser, Maximilian II., den 4. November 1570 gegeben. *)

Obiges, aus dem nesselrodischen Stamm- oder Geschlechtsregister ertheiltes Zeugnis, wovon der noch lebende Freiherr von Thünfeld oder Thüncfeld mir eine Abschrift gefälligst zukommen lies, bewähret nun die Fortsetzung des Geschlechtes und auch den Anlaß zur Auswanderung.

Bemeldter Freiherr, vormals Oberhofmeister der königlichbaierischen Prinzessin, Charlotte, jetzigen Kaiserin von Oesterreich Majestät, legte seine Abstammung von den bemeldten Personen, und im Besondern von dem ersten Reichsfreiherrn, Christoph Ulrich, dem königlichen Reichsheroldenamte vor, und wurde deshalb als Freiherr immatrikulirt.

Es ist also an Fortpflanzung des Geschlechtes von Tünfeld kein Zweifel mehr und Biedermann daher in diesem Stücke, wie in vielen Andern, zu ergänzen und zu berichtigen.

Die Reihe dieser Geschlechtspersonen ist von ihm auch sehr unrichtig gemacht; es kommen öfters Verwechslungen vor; der Mängel ist eine Menge; die Behandlung des ganzen Geschlechtsregisters, welche dermal nicht zweckdienlich ist, bleibt daher ausgesetzt.

---

*) Von Lang Adelsbuch des Königreichs Baiern. S. 253.

Johann Jakob Michael von Tünfeld kaufte das Gut, Ursensollen, 1 1/2 Stunde von Amberg im Jahre 1730 von einem Herrn von Haller zu Hallerstein, verkaufte es aber im Jahre 1749 wieder an den Pflegskommissaire, Johann Friderich Velhorn zu Schnaitach. Der gegenwärtige Besitzer ist der in Ruhe gesetzte Herr Regierungrath, Joseph v. Schenkl, zu Amberg. Doch hat er nur das Schloßgebäude mit den Grundgefällen; das Uebrige ist zertrümmert.

Der, noch lebende, Freiherr Klemens Wenzeslaus von Thünfeld ist Herr auf Schmichen und Türkenfeld, wird aber in der Adelsmatrikel als Thünfeld zu Ursensollen angegeben.

## Pfarrei, Schlüsselfeld.

Es ist von Dieser hier auch ein Wort zu sprechen, wenn sie gleich zur Zeit der Reichsherrschaft noch nicht bestanden hatte. Es war damals wenigstens eine Kirche in dem Orte.

Von der Zeit, zu welcher Letztere erbauet worden ist, weiß man Nichts. Wahrscheinlich geschah es gleich bei Erbauung des Ortes, welcher schon im Jahre 1336 von dem Kaiser das Stadtrecht erhielt. Als Stifter muß man die Reichsherrn von Schlüsselberg ansehen, welche auch dem Orte das Daseyn und den verwandten Namen gegeben haben. In ihrem Hauptsitze dieser Herrschaft wurde gewiß gleich eine Kirche errichtet, besonders da der Ort sich anfangs schon erweiterte.

In der Urkunde vom Jahre 1376 wird sie eine volkreiche Kapelle genennt. Sie war der Pfarrei, Burghaslach, einverleibt, übrigens auch mit unbeweglichen Gütern und Einkünften so gut ausgestattet, daß ein Priester als Pfarrer wohl damit unterhalten werden konnte.

Auf Bitte des Grafen, Johann, von Kastell, welcher Patron und Rektor der Mutterkirche zu Burghaslach war, und des Pfarrers daselbst genehmigte daher der Bischof, Gerhard, zu Wirzburg im Jahre 1376, daß die Kapelle, oder Kirche zu Schlüsselfeld, mit dem Volke von der Pfarrkirche zu Burghaslach getrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben würde. Für die Bewilligung bedung der Fürstbischof sich und seinen Nachfolgern das Patronatrecht der Kirche zu Schlüsselfeld.

Er bestellte auch sogleich einen Archidiakon des Ortes, welchen jeder Pfarrer, mit dem untergebenen Volke, bei der jährlich zu haltenden Kirchenversammlung anerkennen, und dessen Gebüren die Pfarrei, nach dem Herkommen anderer Pfarreien, tragen sollte. *)

Die Bestellung des Archidiakonats, Schlüsselfeld, ist also von neuerer Zeit, und liefert zugleich den Beweis, daß man die Kirchensprengel und Archidiakonate nicht immer zur Bezeichnung der Grenzen von

---

*) Die Urkunde theilet Haas in seiner Geschichte des Slaveulandes, Seite 354 bis 358 aus der Registratur des bischöflichen Vikariats zu Wirzburg mit.

alten Gauen und Herrschaften brauchen könne. Sie sind öfters von neuerer Entstehung.

Auch das ältere Tünfeld war nicht der Sitz eines Archidiakonats; denn unrichtig ist die Angabe, daß hier die Mutterkirche von Schlüsselfeld gewesen sey. Dieses wird schon durch obige Darstellung widerlegt, nach welcher der letztere Ort zur Pfarrei, Burghaslach, gehört hatte. Zu Tünfeld war nie eine Pfarrei; es pfarrte, wie Schlüsselfeld, nach Burghaslach. Dasselbe wird in der Matrikel des Bisthums, Wirzburg, vom Jahre 1453 *) nicht angeführt, zum Beweise, daß es kein Pfarrort war. Vielleicht wurde in der Kirche, oder Kapelle daselbst, welche Filial von der Pfarrei, Schlürsselfeld, war, früher der Pfarrgottesdienst zu gewissen Zeiten gehalten, wie es auch bei anderen Filialen gewöhnlich ist.

Es befand sich aber auch vormals eine Frühmesse zu Tünfeld; und man kann annehmen, daß der Frühmesser zuweil entweder aus Auftrag des Pfarrers, oder nach bischöflicher Anordnung die Pfarrverrichtungen versah. Diese Frühmesse ist aber schon lang, vielleicht zur Zeit der Kirchenreformation, auch wieder eingegangen und mit der Pfarrei zu Schlüsselfeld vereinigt worden. Es läßt sich denken, daß aus den Gefällen derselben eine Kaplanei gestiftet wurde, besonders da der Kirchensprengel sich erweiterte.

---

*) Ussermanni episcopat. wirceburg. pag. XXXIII.

Der nemliche Grund wird im Jahre 1738 Statt gefunden haben, wo eine zweite Kaplanei errichtet wurde.

In der Urkunde über die Errichtung der Pfarrei wurden keine Orte genennt, welche ihr einverleibt seyn sollten. Diese Einverleibung muß also später geschehen seyn. Wahrscheinlich hat auch die Reformation den Anlaß dazu gegeben, indem einige Orte sich zu der lutherischen Religion bekennten und man die katholisch Gebliebenen mit der Pfarrei, Schlüsselfeld, vereinigte.

Es war daselbst auch eine sogenennte Mittelmesse, wovon Burgermeister und Rath das Patronatrecht hatte. Dieser beschloß im Jahre 1563, jene Pfründe zu einer Schule zu verwenden, was gewiß sehr löblich war.

Der Pfarrer, Jakob Andreas zu Wachenrod, welchem die Pfründe verliehrn war, gab auch löblicher Weise seine Einwilligung dazu.

Von dem Fürstbischofe zu Wirzburg wurde die Genehmigung darüber ertheilet, daß solche Mittelmeßpfründe auf ihrer fürstlichen Gnaden Wiederruf, auch mit Versehung gebürlichen Gottesdienstes, durch Lösung einer jährlichen Kommende und mit Bezahlung der Steuer, wann Deren auferlegt würde, zu einer Schule gebrauchet werden solle und möge.

Burgermeister und Rath zu Schlüsselfeld stellte den 7. April 1563 den Revers dahin aus, daß er bemeldten Gottesdienst, nebst andern Ausnehmungen, getreulich halten und vollziehen, auch das Mittelmeßeinkommen anderswohin nicht, dann zur Schule der Kinder gemeiner Stadt, zur Lehre, auf Zucht und wach-

fende gute Sitten und Tugenden gebrauchen, und Alles, was beschrieben und bewilligt sey, ohne alles Hindernis vollziehen wolle. *)

Meine Absicht kann es nicht seyn, eine vollständige Geschichte dieser Pfarrei zu schreiben. Ich verweise daher auf des jetzigen Herrn Pfarres, Haas, zu Scheslitz Geschichte des Slavenlandes, worin mehrere Nachrichten davon enthalten sind.

## Das Amt, Schlüsselfeld.

Nach allerhöchstem Befehl hat das königliche Rentamt zu Höchstadt ein altes Salbuch dieses Amtes vom Jahre 1464, also von der Zeit, wo es an das Fürstenthum, Wirzburg, wieder gekommen war, in das königliche Archiv abgegeben.

Ich will aus Demselben einige Nachrichten mittheilen und dann mit der neuesten Geschichte des Amtes schliesen.

Es wurde das Amt Thüng- und Schlüsselfeld genennt. Dieses deutet ebenfalls an, daß in dem erstern Orte ursprünglich der Sitz der Herrschaft war. Es befand sich aber daselbst ein Schloß, worin der Oberamtmann in der Folge seinen Sitz bekam, wie es bei andern Schlössern auch der Fall war. Der Unterbeamte, oder Keller, wie er in dem Fürstenthume, Wirzburg, genennt wurde, befand sich zu Schlüsselfeld.

Der Oberamtmann wurde vor Zeiten aus der Ritter- oder Adelsklasse genommen und mußte zugleich

*) Beilage XII.

das Schloß, oder die Burg vertheidigen; er war daher auch Burgvogt, oder Hauptmann.

Das Schloß, Thüngfeld, wie es nun geschrieben wird, lag ausserhalb des Ortes in einem Wassergraben, und hatte einen Vorhof und ein Viehhaus. Darein gehörten 36 Morgen Wiesen, ein kleiner und ein großer Bauhof, in deren Jeden ein Getreidstadel, ein Schafhaus und eine Scheune unweit des Amthauses gehörte.

Im Jahre 1794 zerschlug der Fürstbischof, Franz Ludwig von Erthal, jene Höfe in 173 Theile und vererbte sie an Unterthanen.

Das Nemliche geschah mit der Schäferei, welche in 22 Theile getrennt wurde. Der Stadt, Schlüsselfeld, wurde aber die Schäferei und Pferchgerechtigkeit auf ihrer eigenen Markung, wie sie bis dahin von dem fürstlichen Schäfer zu Thüngfeld ausgeübt war, und zum bessern Aufkommen der Schäferei die sogenannte Prülwiese, welche 13 1/4 Morgen, 2 Ruthen, den Morgen zu 160 Quadratruthen gerechnet, in Erbbestand überlassen, so daß

1) die Stadt sogleich Michaelis des Jahres 1794 die Schäferei antrete, sie jederzeit mit einer verhältnismäsigen Anzahl Viehes, somit wenigstens mit 110 Stücken Schafe beschlage und an der Hut Nichts begebe;

2) jährlich zu Michaelis aus Derselben 48 fl. fränkisch (60 fl. jetziger Währung) für Weidgeld, so dann aus der Wiese 72 fl. für Grundzins und

3 fl. fränkisch für beständigen Handlohn an das Amt bezahle und unter keinerlei Vorwand einigen Nachlaß verlange;

3) auf alle Hut in die herrschaftlichen Waldungen und namentlich auf Jene im so genennten Wildrangen und Hessenlohe, nicht nur mit den Schafen, sondern auch mit dem Hornviehe Verzicht leiste und sich einzig begnügen solle zur Zeit, wo sie mit ihrem Hornviehe auf die Wildwiese wegen besamter Felder nicht kommen könne, sich des, ihr besonders angewiesenen, schmalen Durchtriebes unten am Wildrangen bis an das Sturmsgründlein bediene, dagegen aber, wenn ein anderer Trieb offen stehe, auch diesen Trieb meide;

4) sie alle Felder, so lang sie mit was immer für einer Frucht, oder sonstigem Gewächse bestellet seyen, mit Horn- und Schafviehe schone, und alle Wiesen von Petri Cathedra bis Michaelis hege;

5) ihr jedoch unbenommen sey, auf die Hege der Brachfelder und Wiesen einen gewiesen Beitrag zur Schäferei zu schlagen, welche Anlage aber gegen die in und ausser der Stadt wohnenden Unterthanen gleich seyn solle, und von herrschaftlichen Gütern, diese mögen von der Herrschaft selbst benützet, zur Bestallung angewiesen, oder zur Vererbung gezogen seyn, nicht gefodert werden könne;

6) daß der Stadt, Schlüsselfeld, überlassen werde, ihre Schäferei nach Willkür zu benützen, sie in einen Zeitpacht hinzulassen, oder selbst zu beschla-

gen; daß jedoch die Bürger nur nach den besitzenden Bürgerrechten, keines Weges aber nach dem Schatzungsfuße oder einem sonstigen Verhältnisse Antheil daran nehmen;

7) daß für die angegebene Morgenzahl der Prülwiese keines Weges gehaftet, sondern die Wiese einzig, wie sie liege, überlassen werde;

8) daß das Burgermeisteramt mit allen seinen Besitzungen für das Erbbestandgeld bürge, und auch auf den Fall, wo die Bürgerschaft bei allenfalsiger Selbstbeschlagung die Wiese unter sich vertheilen würde, die Pachtgelder auf seine Gefahr eintreiben und an das Amt abliefern müße;

9) daß, wenn die Bürgerschaft die Wiese nicht ganz, oder zum Theile veräussere, sie niemals in vervielfältigte kleine Theile zerstückele, sondern höchstens nur in einzelnen Morgen zu 160 Ruthen zerschlage, und über die Vertheilung der Giebigkeiten die Genehmigung der Hofkammer einhole;

10) daß Statt des bedungenen Handlohns zu 3 fl. fränkisch, welcher in diesem Falle ganz aufhören würde, der gewöhnliche Handlohn mit fünf von Hundert des Kaufschillings entrichtet werde;

11) daß die Wiese, sie möge von der Stadt selbst fortbesessen, oder an einzelne Unterthanen veräussert werden, wie auch die Schäferei von allen ordentlichen und ausserordentlichen Schatzungen und sonstigen Anlagen, auch in den besondersten Fällen, nicht minder von allen Zehnden frei seyn solle.

Die Urkunde hierüber wurde den 8. Januar 1795 zu Schlüsselfeld ausgefertigt.

Der bemeldte Fürstbischof nahm diese Vererbung, wie viele Andere in den Fürstenthümern, Wirzburg und Bamberg, nach ganz richtigen Grundsätzen der Staatswirthschaft vor. Die Selbstverwaltung von Gütern und Schäfereien trägt dem Staate gewöhnlich Nichts ein, oder ist vielmehr nachtheilig. Die Erträgnisse werden durch die Kosten der Verwaltung verschlungen.

Die Befreiung von der Steuer möchte als unrecht erscheinen, indem Niemand steuerfrei seyn sollte. Allein es ist zu bedenken, daß von der bemeldten Schäferei und der Wiese im Besitze des Staates auch keine Steuer entrichtet wurde. Nebstdem wurde ein starker Grundzins und ein Handlohn darauf gelegt, wodurch dem Staate auf einer andern Seite wieder Vortheil zugieng.

Ich hatte aber Gelegenheit, wahrzunehmen, daß bei Vererbungen unter der Regierung des benennten Fürstbischofes sehr starke Grundabgaben bedungen wurden, welche den Besitzern sehr lästig waren und am Ende verderblich werden mußten, wodurch denn natürlich der Landbau litt, welchen man doch befödern wollte.

Mit den Schloßgütern zu Thüngfeld wurde auch das verfallene Schloß vererbet. Vor 60 Jahren war es noch bewohnbar und der Sitz der Oberbeamten. Wahrscheinlich war es schon in frühern Zeiten, etwa durch Krieg beschädiget worden, und die fürstliche Regierung zu Wirzburg hielt es nicht für gut, Dasselbe ausbessern zu lassen. Es wurde ein neues Amthaus

gebauet, in welchem auch die Oberamtleute ihren Sitz nahmen, wenn sie beliebten, daselbst zu erscheinen, was in spätern Zeiten seltener geschah. Manchmal standen sie zweien Aemtern vor.

In den Jahren 1963 und 1964 ist das Schloß- oder Amthaus zu Thüngfeld, ausser der Vierung der starken Mauern, ganz neu gebaut worden, wozu das ganze Amt Hand anlegen und Fuhren thun mußte, aber aus keiner Schuldigkeit, wie es in dem Salbuche bemerkt wurde, sondern Ersuchungweis.

Jeder Einwohner leistete zwei Fuhren und jeder Söldner 2 Tage mit der Hand, wofür sie keinen Lohn bekamen. Dieser Schloßbau hatte 3000 fl. gekostet. Die Zeit des Verfalls kömmt also erst hernach.

Das Landsalbuch vom Jahre 1464 giebt folgende Orte als Bestandtheile des Amtes an: Schlüsselfeld, Stadt, Thüngfeld, Elsendorf, Rambach, Thüngbach, Attelsdorf, Bosenfelden, Debersdorf, Buch, Daschendorf, Hofstatt oder Burghofstatt, Lonnerstatt, Schwarzenbach, Hirschbrunn und Burgebrach.

Allein diese Orte waren nicht insgesamt unvermischt, wie es schon bemerket wurde; es gab darin andere Herrschaften, im Besondern das Kloster, Ebrach. Zu Burgebrach hatte das Fürstenthum, Bamberg, einen eigenen Amtssitz; hier befanden sich nur wirzburgische Lehen, welche zu dem Kammeramte, Schlüsselfeld, gezogen wurden.

Es ist hier der Ort nicht, von den besondern Verhältnissen der einzelnen Orte zu handeln, indem nur die allgemeinen Umrisse von der Geschichte der Herrschaft und des Amtes geliefert werden sollen, und es sonst zu weit führen würde.

Nach dem Antrite der Regierung Seiner königlichen Majestät wurde dieses Amt, weil es nicht groß war, aufgelöset, in dem Jahre 1806 dem vormaligen Großherzogthume, Wirzburg, übergeben und wieder zu einem eigenen Amte gebildet, im Jahre 1811 bei dem Wiedererwerb des Großherzogthums abermals aufgelöset, und anfangs dem Rezatkreise, dann aber dem Obermainkreise zugetheilt, wo es nun dem Landgerichte, Höchstadt an der Aisch, größten Theils einverleibet ist.

Diese Herrschaft und dieses nachmalige Amt hatte also sehr manchfaltige Schicksale!

Noch muß ich eine ältere Merkwürdigkeit erwähnen, wovon ich auch bei einer andern Gelegenheit handeln werde.

Das Amt hatte, wie das Salbuch von 1464 meldet, keine Zent und kein Rüggericht, wie sonst in anderen Aemtern, sondern nur ein Halsgericht, so daß, wenn missethätige Personen in den Amtsdörfern betreten, gefänglich eingenommen und gerechtfertigt werden mußten, alle Amtsunterthanen auf dem Rechtstage mit ihren besten Wehren erscheinen mußten, und das Gericht in der Stadt vor dem Rathhause auf dem

Platz unter dem hellen Himmel mit 12 Personen gehalten wurde.

Wir sehen also hier den Beweis, daß in Teutschland, und zwar noch zu den neuern Zeiten, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege Statt fand, ohne daß man dem Worte der Oeffentlichkeit einen Zwang anthun und es anders erklären muß.

Ich habe bereits *) den Beweis hievon im Allgemeinen angetreten, welchen ich in der Folge, wann ich noch mehr Beiträge werde erlangt haben, vollständiger mit den gehörigen Belegen ausführen werde.

Ein Unverschämter wollte der Welt glauben machen, daß ich im Sinne hatte, auf zwei Blättern eine Geschichte von der öffentlichen Rechtspflege in Teutschland zu schreiben. **)

Ich sagte in dem angeführten Aufsatze ausdrücklich: „Hier soll nur im Kurzen angezeigt werden, was „noch eine weitläufigere Darstellung findet, „was durch Beweise bestärket wird, daß diese Rechts„pflege in dem alten und zum Theil noch in dem „neuesten Teutschlande üblich gewesen sey."

Es ist klar, daß ich nur eine Voranzeige, den Vorläufer einer größeren Abhandlung geben und den Beweis blos antreten, aber nicht ausführen wollte.

*) Zeitschrift: Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern. II. Jahrganges I. Heft S. 38—42.

**) Hesperus. 1823. Februar. Seite 158.

Jedermann, der nicht von Leidenschaft geblendet ist, wird dieses sehr deutlich, überhaupt aber meine Darstellungen nicht dunkel und verworren finden, wie sie nur einem verbrennten Gehirn erscheinen mögen.

Eine offenbare Lüge ist es, daß ich gesagt habe, bei dem bambergischen Landgerichte an dem Roppach sey gerufen worden: Holla, Holla, ho! Kommt alle zum Mallo! In meinem Aufsatze hies es wortdeutlich: „Noch vor wenigen Jahren wurden solche „Dorfgerichte in Franken und Sachsen gehalten. „Man versammelte sie unter dem Rufe: Holla u. s. w." Hier also kein Wort von jenem Landgerichte, das überdies kein Dorfgericht, sondern ein allgemeines, über das ganze Land sich erstreckendes Gericht war, und das nicht blos vor wenigen Jahren nicht mehr bestanden hatte, sondern bereits vor Jahrhunderten in seiner alten Form eingegangen war.

Der erbärmliche Mensch will nach jenem Aufrufe über die Vortrefflichkeit des Gerichtes spötteln! Was thut der wörtliche Aufruf zur Sache? Vielleicht urtheilten die Dorfs- und Bauernrichter gescheider, als er. Das Landgericht des Fürstenthums, Bamberg, an dem Roppach hatte aber gewiß vernünftige und unterrichtete Urtheiler, welche von den Beiwohnern mit ihrem gesunden, teutschen Verstande unterstützet wurden.

Eben so falsch ist die nichtswürdige Angabe, daß mein Aufsatz Nichts enthalte, als Vermuthungen,

und daß man zwischen Hallstatt und Bamberg ein öffentliches Gericht gehalten habe.

Ich habe bestimmt behauptet, daß die öffentliche Rechtspflege in dem alten und zum Theile noch in dem neuesten Teutschlande üblich gewesen sey. Ich habe dieses nicht auf Vermuthungen gegründet, sondern aus Beweisen angegeben, die ich in einer ausführlichen Abhandlung liefern werde. Man sehe in der Gegenwärtigen ein Beispiel davon. Ich habe mich auf des gelehrten und unermüdeten Alterthumsforschers, Bodmann, rheingauische Alterthümer berufen, worin die Beweise gleichfalls enthalten sind.

Nicht blos von dem Gerichte zwischen Bamberg und Hallstatt an dem Bache, Roppach, sondern von den öffentlichen Gerichten im Allgemeinen, auch von Dorfgerichten, wie es aus dem Obigen erhellet, war die Rede in einem Aufsatze, der zwar klein ist, aber in der That wohl reichhaltiger, als manche zusammengestoppelte Schrift seyn wird.

Zur Lüge, zur Unwahrheit muß man seine Zuflucht nehmen, wenn man etwa von Galle sprudelt; wenn man den Eigendünkel, der Gelehrteste zu seyn, hat; wenn man Andere deshalb herabwürdigen will; wenn man keinen Widerspruch vertragen kann; u. s. w.

Noch nie habe ich mich öffentlich über die Angriffe gegen meine Schriften und selbst gegen meine Person erkläret. Ich verachte, wie sie es verdienen, tief die Menschen, welche dieselben ausgestosen haben. Diejenigen, welche mich kennen, werden anders urtheilen; ich

weiß, daß sie mit Unwillen gegen die Frevler erfüllt sind. Aber ich glaube, es sey nun Zeit, den Mund zu öffnen, und die übrige Welt auf so elende Menschen und die Falschheiten ihrer Angaben aufmerksam zu machen, wovon sie nicht unterrichtet seyn kann.

Eine Schande für Teutschland ist es, solche Menschen zu haben, die, Statt den Wissenschaften sich zu widmen und sie mit Würde zu behandeln, blos die Frechheit haben, die Ehre ihrer Mitbürger anzugreifen, und mit Unbedeutenheiten ihre Zeit verderben.

Werden die Angriffe auf eine so unwürdige Art fortgesetzt, so habe ich noch kräftigere Mittel, sie niederzuschlagen, wovon ich zuverlässig Gebrauch machen werde. Einen Beweis hievon kann ich geben.

Dem verdienstvollen Herrn Hofrath, André, Herausgeber des Hesperus, wünsche ich aber, daß er sich mit einem richtigeren Briefwechsler in Bamberg versehe, und er sein geschätztes Blatt nicht mit solchen Unreinigkeiten besudeln lasse.

Ich hoffe, man werde meinen kleinen Aufsatz nicht ganz unbefriedigt zurückgelegt, und nur die Geduld haben, meine weiteren Ausführungen abzuwarten.

Geschichtliche Darstellungen wachsen nicht, wie die Pfiffer über Nacht; sonst werden sie Pfifferlinge. *)

*) Man vergebe mir das Spiel mit 2 Worten von der nemlichen Bedeutung, nach ober- und nach niederteutscher Mundart. Das Letztere wird auch für etwas Gemeines, oder Schlechtes gebraucht.

Der großen Uebereilung hat man es zuzuschreiben, daß so viele seichte und von falschen] Angaben strotzende Buchmachereien entstehen.

Die gegenwärtige Abhandlung liefert einen Beweis von der Oeffentlichkeit der peinlichen Rechtspflege in Teutschland selbst in den neueren Zeiten.

Es werden Dergleichen mehr folgen; ich stelle deshalb weitere Forschungen an, die noch immer nicht zu spat kommen werden.

---

Was ich auf eine andere Abhandlung versparen wollte, will ich jetzt noch, aber kurz, anführen, indem ein Raum auszufüllen ist.

Im Eingange wurde gesagt, man wisse nicht, wann und auf welche Art die Herrschaft, Tünfeld, in der Folge auch Schlüsselfeld genennt, von dem Fürstenthume, Bamberg, erworben worden sey.

Richtig ist es auch, daß kein strenger urkundlicher Beweis davon geführet werden kann, und daß man etwa nur zu Muthmassungen seine Zuflucht nehmen muß.

Die Ritter von Tünfeld erscheinen bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Eberhard, der Erste, welchen ich entdecken konnte, war im Jahre 1144 nach einer Ueberlieferung des Klosters, Ebrach, bereits gestorben, und hinterlies einen Sohn, Hermann.

Sie waren Dienstmanne des Fürstenthums, Bamberg, woraus man schliesen muß, daß die Burg, wo-

von sie sich nennten, Diesem gehöret habe. Ihnen war die Burghut anvertraut.

Der Herr geheime Rath, von Lang, hält nun dafür, Schlüsselfeld, (oder was einerlei ist, Tünfeld,) habe zu der Grafschaft, Höchstadt, gehöret. *) Ich kann dem verehrlichen Manne, so sehr ich übrigens von der Gründlichkeit seiner Forschungen überzeugt bin, hier nicht beistimmen.

Erst in dem Jahre 1174 tauschte das Fürstbisthum, Bamberg, das Schloß, Höchstadt, mit seinen Zugehörungen, von der Pfalzgräfin, Gertraud, Gemahlin des Pfalzgrafen, Hermann, von Stahleck ein. Im Jahre 1182 bestätigte es der Kaiser, Friderich. **)

Schlüsselfeld war damals zuverlässig noch nicht erbauet, indem der Name der Reichsherrn von Schlüsselberg erst im Jahre 1219 zum Vorschein kömmt. Tünfeld gehörte aber schon vorher dem Fürstbisthume, Bamberg.

Höchstadt kam nicht von Grafen dieses Namens, sondern von der benennten Pfalzgräfin, als einer Tochter von dem Hause, Hohenstaufen, her, welcher es zum Brautschatze gegeben war, wie ich es noch beweisen werde.

---

*) Die Vereinigung des baierischen Staats. Seite 111; in den Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften zu München für das Jahr 1813.

**) Stumpfs historisches Archiv für Franken. II. Heft. Seite 63 — 66.

Man muß daher annehmen, daß Bamberg schon viel früher in dem Besitze des Grundes und Bodens von Schlüsselfeld, oder Tünfeld, auch von dem letztern Orte selbst gewesen sey. Richtig ist beurkundet dieser Besitz im 13. Jahrhunderte, wo von den Reichsherrn von Schlüsselberg noch gar keine Rede daselbst ist.

Das Fürstenthum hatte ebenfalls früher Besitzungen in der Nachbarschaft Tünfelds, die es zum Theile wieder an geistliche Stifte vergabte.

Es läßt sich daher denken, daß es, als Herr des Grundes und Bodens, das Schloß und den Ort, Tünfeld, selbst erbauet, und die Vertheidigung des Erstern Rittern übertragen habe, welchen der Name davon beigelegt wurde.

Meine Behauptungen gründen sich zum Theil auf die Beweise in vorstehender Abhandlung; zum Theil fodern sie noch weitere Ausführungen und Beweise, die ich dereinst beibringen werde.

Es genüge hier diese kurze, vorläufige Anzeige, und man sage ja nicht, daß ich eine vollständige Abhandlung mit den wenigen Worten habe liefern wollen.

# Beilagen

zur

Geschichte der ehemaligen Reichsherrschaft,

# Schlüsselfeld.

---

# I.

## Ex registro Burgguttariorum ecclesiae bambergensis fol. 15[b].

### 1293.

Anno domini MCCXCIIJ dominus Arnoldus Heinrico et Hermanno fratribus de Tunnfelt suisque heredibus genitis et generandis ad Castrum suum Tunnfelt quod ab eo et sua ecclesia in feodum receperunt IJ[c] libras hallensium in burghutam perpetuam et hereditariam est largitus quam burghutam deseruire tenebuntur omni fidelitatis constancia suis fidelibus obsequijs consilijs et auxilijs tamquam fideles Castellani ecclesie Bambergensis quanto tempore predictam Burghutam habere voluerunt pro I[c] libris hallensium nondum solutis eisdem aduocaciam super quinque viros in elsendorf et Aduocaciam in Sant super quatuor viros qui coniunctim decem libras hallensium soluunt obligauit Quibus redemptis pro i[c] libris hallensium sua bona hereditaria que soluunt decem libras hallensium annuatim ecclesie Bambergensi resignabunt et eadem ab ipso in Burghutam perpetuam resumet *) pro I[c] autem libris hallensium eis modo datis ecclesie Bambergensi sua bona in Aschebach in quibus resident Cunradus Rabeneck Sifridus Kol Hermann Kuderman Waltherus Setzkop Bertholdus Kol qui etiam singulis annis soluunt x libras hallensium resignauerunt.

---

*) resument.

## II.

### 11. Jun. 1336.

Wir Ludwig von gots gnaden Romischer Keyser zu allen zeiten merer des Reichs verichen vnd Bekennen offenleich an disem Brief, das wir dem edeln manne Cunrad von Slüsselberg vnserm liben getrewen durch besunder gnad vnd günst die wir zu im haben vnd auch durch sein fleizzig bett das dorf Tunfelt gefreyet haben von vnserm keyserlichen gewalt vnd geben demselben dorf alle die recht freyung vnd gewonheit an gericht vnde an allen sachen die vnser vnd des reichsStat Nuremberg hat Auch geben wir dem vorgenanten dorf ze Tunfelt vnd allen den die darinn iczunt wonen oder fürbas sezzhaft werden ein wochenmarkt an dem Dinstag Besunderlichen tün wir auch dem egenanten von Slüzzelberg die gnad daz wir wollen daz nieman dhein Tauern haben sol noch furbas mit nichte machen vmb Tunfelt in einer Meil an sein wizzen vnd wort oder ander seiner Burger die da siezzen Ez were dann daz ieman biz her Tauern von alter gewonheit vnd durch rechte gehabt hett das nemen wir in mit disem brif nicht aber vnd wollen auch daz ez in an iren rechten nicht schad zü Vrchund dis Brifs der geben ist zü Rewtlingen am aftermontag vor sand Veitstag do man zalt von Crists gepürt dreweczehenhundert Jar darnach in dem sechs vnd dreizzigsten Jare In dem zwey vnd zwenczigsten Jare vnsers Reichs vnd in dem Newnten des Keisertüms.

## III.

### 25. Julius 1342.

Ich Peter ein Tumher zu Wirczpurg vnd Herman vnd Eberhart gebrüder von Tunfelt genant

verichen vnd tün kunt offentlich an disem brif für vns vnd alle vnser erben allen den die in sehen horen oder lesen das wir vmb alle sache vnd auflewffe dy zwischen vnserm gnedigen herren hern Cunrad von Slüzzelberg vnd seinen Dinern einseit vnd zwischen vns vnd vnsern dinern anderseit gewesen sein bis an disen hewtigen tag gegangen sein auf die Ersamen Ritter hern Cunrad von libsperg vnsern vetern hern Margharden von Sekendorf vnd hern Vlrichen von Lauffenholcz was sie zwischen vns gemacht vnd gescheiden haben vmb alle sach vnd auflewffe als hie vor vnd hernach geschriben stet auf diselben schidung vnsers gnedigen egenanten herren vnd aller seiner diner güt freund sein worden angeuerd vnd Bekenn auch daz sie ez also zwischen vns gescheiden haben von erst vmb dy hewser vnd vmb die Bew die Wir beiderseit in der Bürge vnd in dem vorhoff haben wie die sten auf ietwedern teil angeuerd, da sol vnder dheiner den andern fürbas vmb ansprechen. Wir sullen auch mit einander fürbas stetigs zwen Törwarten vnd zwen Wachter haben. die vns beidenthalben hulden vnd gewarten sullen einem als dem andern angeuerd. Vnd sol auch vnser iecglich denselben das lon halbes geben. Wir sullen auch einen rechten Bürgfride mit einander halten als verre der Markt ze Tunfelt alumb vnd vmb begriffen hat angeuerd. an was vnser herr herr Cunrad von Slüzzelberg freyhels vnd rechts hat von Slüzzelfelt das er vom aller geweltigsten Keyser Ludwig von Rom hat als er unz verlihen vnd geben hat, deucht aber vns oder vnser erben das vns daran vnrecht geschehe ez were an gericht an lewten oder an dheiner slacht dinge das solt wir mit einem freuntlichem rechten vor einem Keyser oder vor einem Kunig vordern vnd vmb die Rewtakker ob vns deucht das er vns oder vnsern leuten daran vnrecht

tete daz solt auch mit einem freuntlichen recht vor einem Keyser oder vor einem Kunig vordern. Wir sullen auch fürbas alle vnrecht geineinander wenten vnd abnemen vnd kein Veintschaft gemeinander rechten. als verr die vorbenant Mark begriffen hat ym als vns auch mit einem freuntlichen reht, vnd were auch ob vnder eintweder einen krieg hett vnd der ander nicht, so solt im ie der ander die Burg und die leeze ze Tunfekt helfen weren mit allen den die innerhalp der leezen siczen vnd ist im dheiner andern hilf nicht schuldig er tů ez denn gern, vnd wer ie der Oberst Amptman ist vnsers herren oder vnser der sol alle diese punct vnd sach geloben ze halten gleicher weis als wir. Wer auch ob dheiner der vnsers herren von Slůzzelberg oder der vnsern vns diser vorgeschriben ding dheines vberfůr so solt wir bederseit, einen gemeinen man nemen vnd zů dem solt vnsrer ietweder zwen oder drey geben. Also das ir fünf oder Siben würden vnd die sullen wir bederseit vngeuerlich darzů geben vnd sol vnsrer ietweder oder vnser Amptman vmb die sach frager vber sein leut sein vnd sullen das allzeit einander entun nach der clag in vier wochen angeuerd, vnd were auch ob wir vns vmb den Vberman nicht vereinten so solt wir loz darumb werfen vnd welchem daz los geuellet der solt einen angeuerd das nehst Jar nemen vnd wenn das auzkeme so solt der ander auch einen angeuerd das nehst Jar nemen vnd solten das wechsel ewiclich mit einander treiben angeuerd. bis daz wir vns mit einander vereinten vmb einen gemeinen Vberman. Vnd were auch ob wir vns vmb die vorbenanten Torwarten vnd wachter nicht vereinen möchten als oft vnd daz geschehe so haben sein die fünfe oder die siben aber gewald was vns der merer teil vnd er in heizzt dez sullen wir folgen were aber daz vnsrer entwederr mer Torwarten Wachter oder Türner wolt haben die sol vnsrer ietweder an dez andern schaden haben, wir sullen auch

alle die Manlehen ze Tunfelt auf der Mark miteinander gemein leihen vnsrer herre von Slůzzelberg vnd sein erben welcher ie der eltest ist vnder vns vnd sol auch vnser herre vnd wir vnd vnsrer iglichs erben einer als gůt recht daran haben als der ander die sie mit einander leihen, an die lehen die abgewechsselt sint gegen dez eysenwinders hoff vnd an die Reutakker die Eberhart von Tunfelt vnser Veter den gebäwern ze kauffen gab vnd die sy ze lehen empfingen von mir vorbenanten Peter von Tunfelt die lehen sullen dem egenanten Herman vnd Eberhart von Tunfelt mein bruder vnd irr erben besunder leihen vnd ob wir sust dheinerley lehen auch billichen besunder leihen des vns ein erberg kuntschaft beweiset die durch recht darumb sagen solt, die solt wir auch besunder leihen, vnd so sol auch vnsrer herre von Slůzzelberg vnd sein erben dez Kreulsheimers hoffstat vor der Bürge vnd was der schrot vnd Eberhart vnser vetern von Tunfelt genant durch recht besunder haben gelihen daz ein erberge kuntschaft sagt, die auch durch recht darumb sagen solt, die sol er auch besunder leihen vnd vmb alle puncte vnd sache als hie geschriben stet, daz haben die ersamen vorbenanten drey Ritter zwischen vns gescheiden vnd gemacht vnd dez bekenn wir dy vorbenanten bruder von Tunfelt Peter, Herman vnd Eberhart, für vns vnd für all vnser erben alle diese red vnd sach alz hie geschriben stet mit gůtem trewen ware vnd stet ze halten. an alles geuerd vnd zů einem ganczen Vrchund vnd gewißheit aller diser ding Geben Wir dem Edeln vorbenanten vnserm herren hern Cunrad von Slůzzelberg vnd allen seinen erben disen brief besigelten mit vnsern Insigeln die daran hangen. daz ist geschehen vnd dirr brif ist gegeben Anno domini M° CCC$^{mo}$. XLIJ°. In die Jacobi Apostoli.

# IV.

## 24. März 1367
## 1. April 1376.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keyser czů allen czeiten merer dez Reichs vnd Kunig ze Beheim Bekenne offenlich mit disem brif von aller abnemung vnd widerruffung wegen Als der edle Burkart Bürggraf ze Meidbürg etwenn vnser hofmeister vnd hofrichter von vnsern keyserlichen mechten vnd rechter wizzent getan het vnd nach dez brifs sag den er daruber vor etlichen zeiten gegeben hett, dem Erwirdig Ludwig etwenn Byschoff zů Bamberg vnd dem Stift ze Bamberg vnd nu erczbischof zů Mencz vnsern liben fürsten vnd andechtigen wollen wir dem Erwirdigen lamprechten nu Byschof ze Bamberg vnsern liben fürsten gnad tůn von mechtikeit vnsers keyserlichen gewalts by derselben abnemung vnde Widerrůffung bleiben lan sein Land Leut vnd gůt nach sag dez selben brifs vnd Wollen das dy kraft vnd macht haben sullen als hernach geschriben stet vnd versigelt ist mit vnsers hofgerichts Insigel der von Wort zů wort geschriben stet also, Wir Burghart Bürggraf von Meidbürg vnd Graf zů Hardek des allerdurchleuchtigsten fürsten vnd herren hern Karls Romischen Keysers zů allen czeiten merer dez Reichs vnd Kunig zů Beheim Hofmeister vnd zů disen zeiten hofrichter nemen ab alle die clag von heizzen wegen vnsers egenanten herren dez Keysers die da haben getan vor vns vnd dem hofgericht der edel herre Herczog fridrich von Tek vnd sein clagfürer auf Neydeck die Bürg auf Ebermanstat die Stat auf Weischenfelt Bürg vnd Stat auf Rotenstein dy Bürg auf Senftemberg die Burg auf einem teil zu Streitperg an der vesten auf Otleins-

dorf, daz ampt Tunfelt vnd auf Sluzzelfelt vnd auf allez daz vnd czů denselben vesten stete vnd Ampten gehört besůcht vnd vnbesucht vnd wollen was derselb herczög von Tek vnd sein clagfürer biz her auf diselben vesten Stet vnd Ampt geclagt haben daz daz weder Kraft noch macht haben sol wanne dy vorgenanten vesten Stete vnd ampt dem hochgebörnen fürsten vnd herren hern Ludwig Byschof ze Bamberg vnd seinem Stift zů=gehörn vnd sy von rechts wegen versprechen sol Sunder hat der egenant Herczog fridrich von Tecke zů demselben Byschof zů Bamberg zů seinem Stift oder zů den vor=geschriben gůten ihts zů clagen oder czů sprechen da sol er in selber vmb fürladen vnd betagen als reht ist, Dez zů vrchund geben wir in disen brif versigelt mit dez hof=gerichts Insigel am Mitwochen noch dem Suntag so man singet Oculi in der Vasten Anno domini M.$^{o}$ CCC$^{mo}$ LXVIJ$^{mo}$, Wann nu vnser meinung ist vnd wol=len, daz all abnemung vnd widerrüffung Kraft vnd macht haben sullen nach laut vnd sag dez vorgeschriben brifs vnd auch den egenanten Lamprecht Byschof zů Bamberg seinen Stift Land leut vnd gůt von keyserlichen mechten dabey behalten So geben wir in disen brif ver=sigelt mit vnsers hofgerichts anhangenden Insigel daz darczů gehört am dinstag vor dem Palmtag Datum Nüremberg Anno domini M.$^{o}$ CCC$^{mo}$ LXXVI. vnser Reich in dem dreyczigsten Jar, vnd dez keysertůms in dem ein vnd zwenczigsten Jare:

## V.

### 25. Febr. 1368.

Wir Gerlach von Hohenloch bekennen offenlichem mit disem brief, vnd tůn kunt allen den, die in ansehent

lesent oder hörent lesen daz wir dem erwirdigen Herren, Hern Ludwig Bischof zů Babenberg, sinem gotshůs vnd nachkommen, mit besunnem Rate, vnd wolbedachtem můte, verkauft vnd zů kauffen haben geben, vnd verkeuffen mit disem offen brief vnsern teil an der Vesten Tünfelt mit aller siner zůgehörung, mit ackern, wisen, hölezern vischereyen, besucht vnd vnbesucht, besatzt vnd vnbesatzt, wie daz namen gehaben mak, vmb Sechs vnd drizzig hundert phunt Heller, der Wir von Im, nützlich bezalt, vnd gewert sin gentzlich vnd gar vnd globen dem egenanten vnserm Herren vnd sinem Gotzhus, der egenanten Vesten vnd gut zů geweren vor allermenclich als Lehens vnd eygens güter reht ist on allez geuerde noch dez Landes gewonheit, vnd reht vnd alz wir daz her bracht haben, vnd waz wir der obgenanten verlehenter gůt, verkauft haben, die gen zů lehen, von dem obgenanten vnserm Herren vnd dem Stifft. zů Babenberg, Darumb so setzen wir, im, sinem Gotzhůs vnd nachkomen, mit vns vnuerscheidenlichen zců Bürgen, den edeln, hern Götzen vnsern bruder, mit den Erbern vnd vesten, Lüten die hernach geschriben stend, Also bescheidenlich, wo Im, an den Egenanten güten ihts bruch werde, dez Wir oder vnser bürgen von Im, sinem Gotzhus, oder nachkomen gemant werden, So sal der selben Bürgen einer vf den andern mit verzihen zů Leisten, denn alz schier iederman gemant wirt So sal einer einen Erbern knecht mit einem pferde, zů Babenberg, zů stund inlegen, in eine gemeine Herberge, vnd dar inne laßen leisten nach gest reht, vnd dar vz nit laßen kommen! ez sie danne der bruch darumb sie inne ligen geuertiget, gentzlich vnd gar, on geuerde, were auch daz der egenanten vnsere Bürgen dheiner ab gieng, ein begeben man werde, oder von dem Lande für, So süllen wir dem Egenanten Herren in einem Monden, alz

einen guten andern bürgen setzen, Vnd wo Jm dez aber bruch werde, so süllen die Egenanten vnsere Bürgen aber leisten vnd vz der leistung nit kommen, als lang, biz daz geuertigt wirt gentzlich vnd gar alz vorgeschriben stet, vnd alz dicke sich der Pferde eins in der Leistung abgist, oder verget, so sal man ein anders an die stat stellen, on allez verziehen, oder vnsere Bürgen süllen leisten, ob daz niht zû stund geuertigt wirt. als vorgeschriben stet, on allez geuerde, Vnd wir Götfrid von Hohenloch, mit den andern Bürgen, geloben mit disem offen brief, die egenante teyding stet, vntzebrüchlich, vnd gantz zû halten, Vnd hengen dez zû Vrchûnd vnd sicherheit, vnsere Insigele mit dez obgenanten hern Gerlachs Insigel an disen offen brief, der da ist gegeben zû Babenberg. So sint ditz die andern bürgen die hernach geschriben sten, her Götz Lampreht, her Conrat von Gallenhofen Rittere, fritz von Wengkeim. vnd Steffan zölner, Vnd wir die ietzgenanten Bürgen bekennen öffenlichen an disem brief, daz wir also Bürg worden sin vnuerscheidenlichen vnd geloben mit gûten trûwen on geuerde alle Stück vnd, artikel, war vnd stet ze halten alz vor von vns an disem brief geschriben stet, der geben ist, nach Crists gebürt, do man zalt druzehen hundert Jar. vnd darnach in dem aht vnd Sechzigstem Jar am frietag nach Peter Kathede.

## VI.

### 17. April 1376.

Wir Primissel herezog von Teschin dez allerdurchleuchtigsten fürsten vnde herren hern Karls Romischen Keysers zû allen zeiten merer dez Reichs vnd Kunigs zû Behem. hofrichter sazzen zû gericht zû Nüremberg an vnsers egenanten herren stat dez Keysers vnd tûn Kunt

daz für vns kôm in gericht der erwirdige furste vnd herre herr Lamprecht Byschof zû Bamberg vnd zeugt einen guten gerechten redlichen brif versigelt mit dez Keyserlichen hofgerichts anhangenden Insigel der von Wôrt czû wôrt stund geschriben also. Wir Karl von gots gnaden Romischer Keyser zû allen czeiten merer dez Reichs vnd Kûnig zu Beheim. Bekennen 2c. von der abnemung vnd widerrûffung 2c. (wie oben Ziffer IV.) Vnd da derselb brif vor vns in gericht gelesen vnd verhôrt wart. da bat vns der egenant Byschof von Bamberg mit seinen fûrsprechen fragen einer Vrteil ob derselb brief recht billigen vnd zû recht craft vnd macht haben solt darumb fragten wir, die Ritter die an dem rechten sazsen was sie recht deucht die erteilten mit gemeiner volg vnd vrteil auf den cit, seit malen daz der brief versigelt were mit dez hofgerichts Insigel daz er dann billichen craft vnd macht haben solt einwendig vnd auzwendig gerichts vnd wo sein der obgenant Byschof von Bamberg vnd sein Stift bedûrffen, vnd da nu daz erteilt wart, da batt er vns aber zû fragen einer vrteil vnd sprach mit seinem vorsprechen Im were gesagt wûrden. Ez hett herczog fridrich von Tek auf die vorgeschriben veste Stete vnd Ampt erlangt vnd erclagt vor dem hofgericht, vnd daz were auch im noch seinem Stift zû Bamberg nicht verkundt worden vnd er wer auch nie fûrbetagt noch fûrgeladen als man einen fûrsten billichen fûrladen vnd betagen solt ob ym denn vnd seiner Stift diselb clag vnd eruollung icht billichen vnd czû recht zû keinem schaden komen solt, darumb fragten wir aber die Ritter auf ir eyde was sie recht deucht die erteilten aber mit gemeiner Volg vnd Vrteil auf ir eyde seit den massen vnd der vorgeschriben aufflag vnd abnemung geschehen wer nach gebund vnd sag der vorgeschriben brief was denn der egenant Herczog fridrich von Tek biz auf

disen hewtigen Tag erlangt erclagt vnd eruollet hett, daz solt weder kraft noch macht haben. vnd solt auch dem vorgenanten Byschof von Bamberg nach seinem gestifft land leuten vnd guten zů keinem schaden komen bringen noch fugen in dhein weiz. Es were denn daz der obgenant herczog fridrichen von Tek redlichen vnd kuntlichen fůrbringen vnd beweisen môcht das er den obgenanten Byschof von Bamberg furgeladen vnd betagt hett alz man einen fursten billichen vnd czů recht fůrladen vnd betagen solt. dez zů Vrchund geben wir mit Vrteil dem vorgenanten Byschof von Bamberg vnd seinem gestift disen brif besigelt mit dez hofgericht anhangenden Insigel. Datum Nůremberg feria quinta post festum Pasce Anno domini Millesimo CCC^mo^ LXXVI^to^.

## VII.

### 23. Nov. 1390.

Wir Gerhart von gots gnaden Byschof zů Wirczpurg Bekennen daz wir mit gůter bedachtung vnd nicht einmal sunder dick mit vnserm Capitel getractiret vnd bedacht haben wie groz schaden komen mochten von gemeiner vesten wegen als man daz teglichen siht vnd innen wirdt diselben schaden zů verkumen. So haben wir vns vereint vnd besampt mit dem erwirdigen in got Vater vnd herren hern Lamprecht Byschof ze Bamberg vnd seinem Stift vnd vereinen vns auch mit kraft dis brifs vmb die hernachgeschriben Vesten Markt dorffer vnd gůter czum ersten vmb vnsern vnd vnsers Stifts teil an Nydernsenftemberg Ebermanstat Vnd allez daz daz darczů gehôrt vnd vmb dez vorgenanten vnsers herren von Bamberg teil an der vesten Tunfelt vnd an dem Markt Sluzzeluelt mit leuten guten

vnd allen andern zûgehorûngen wie dy genant oder wo dy gelegen sein mit allen freyheiten nuczen rechten ob der erden vnd vnter der erden nihcz außgenomen besucht vnd vmbesucht alz wir vnd vnser vorfarn die herbracht haben an alle geuerd. Auch haben wir vns vereint von Burgebrach dez dorfes der zent dez gerihts vnd der behausung wegen daselbst vnd allez daz darczû gehôrt auzgenomen des Kauffes den wir den geistlichen leuten dem Apt vnd dem Conuent zû Ebrach getan haben mit namen daz sein Leut die in dem selben gericht gesessen sein auf kein czent gen sullen nach laut vnd sage ir brif der in seiner kraft bleiben sol ongeuerd dasselbe behausung czent vnd gericht Wir vor an vnsern Stift bracht vnd kauft haben vnd vmb Regelberg die vesten mit aller czûgehôrung daz dem vorgenanten vnserm herren von Bamberg vnd seinem Stift von Conraden vnd Gotfriden von Brauneck seligen ledig ist worden die an lehens erben leider tod sein vnd vmb alle dy recht eygenschaft freyheit lehen nuczen rechten ob der erden vnd vnter der erden nichcz außgenomen besucht vnd vmbesucht als dy der vorgenant vnser herre von Bamberg vnde sein Stift haben gehabt vnd gehaben mochten in vnd an den dorffern mit namen Baldersheim Bibrern Bûrgenrod vnd Buch den weiler mit iren Vogteyen gûten zehenden vnd zûgehôren mit daz Virteil der vesten Tunfelt daz Lemplin Lamprecht Ritter von dem egenanten herren vnd seinem Stift zû lehen hat mit seinen zûgehôren ongeuerd. Vnd wir haben dem vorgenanten vnserm herren von Bamberg vnd seinem Stifte vnd Nachkomen geben vnd geben in auch mit willen gunst vnd Wôrt vnsers Capitels mit kraft diß brifs vnsern vnd vnsers Stiftes teil an Nidernsenftemberg an Ebermanstat vnd was darczû gehôrt vnd waz wir vnd vnser Stift rehts daran haben mit allen nuczen vnd zu-

gehoren nihtz ausgenomen als vorgeschriben stet, So hat er vns vnserm Stift vnd Nachkomen her wider gegeben mit willen gunst vnd wort seins Capitels sein teil an der vesten Tunfelt an dem Markt Sluzzeluelt waz er vnd sein Stift rehts daran haben mit allen seinen zügehoren alz vor geschriben stet fürbaz mer haben wir mit willen gunst vnd wort vnsers Capitels ym vnd seinem Stifte geben Burgebrach dy behausung daz dorf dy zent vnd daz gericht daselbst mit allen rechten freiheiten vnd nuczen als vorgeschriben stet, vnd alz wir vnser Stift daz inngehabt vnd herbracht haben an allez geuerd So hat er vns vnserm Stift herwidervmb gegeben mit Willen günst seins Capitels die vesten Reygelberg mit allen rechten nüczen vnd czügehören vnde sunderlich mit den obgenanten Dorffern Baldersheim Bibrern Burgenrod vnd Buch die vorgeschriben teil vnd vesten an Nydernsenftemberg Ebermanstat vnd Burgebrach daz dörf die behausung die czent vnd daz gericht daselbst mit allen irn czugehörung haben Wir dem vorgenanten vnserm herren von Bamberg seinem Stifte vnd Nachkomen mit Wort Willen vnd günst vnsers Capitels eingeben vnd vorschriben mit allen wirden eren nüczzen rechten gewonheiten freiheiten gulten zinsen holczern gerichten wunen vnd Weiden leuten guten Wazzer flyezzenden vnd steenden vnde allen andern czügehören klein vnd grozze ob der erden vnd vnter der erden nihts ausgenomen besucht vnd vmbesucht als leuter frey eygen güter inneczühaben vnd czü besiczen vnd czü nieczzen zü wenden vnd zü keren vnd damit ze tün vnd ze lazzen als mit andern seinen vnd seins Stifts eygen güten. Vnd seczen den vorgenanten herren von Bamberg vnd sein Capitel in nüczlich eygentlichen gewer mit kraft dis brifs geleicher weiz hat vns der vorgenant herre von Bamberg für sich sein Capitel vnde Nachkomen eingeben

sein teil an der vesten Tunfelt Reygelberg den Markt Slůzzeluelt mit den obgenanten dorffern gůten lehen vnd zůgehôren mit allen Wirden eren nůczen rechten gewonheiten freiheiten gulten zinsen holczern gerichten Wunen weiden leuten gůten wazzern fliezzenden vnd steenden vnd allen andern czůgehôrungen klein vnd grôz ob der erden vnd vnter der erden besucht vnd vmbesucht nihts auzgenomen als lauter frey eigen gůtter innezuhaben vnd czů besiczen zů nůczen. vnd ze niezzen zů wenden vnd zu keren vnd damit zů tůn vnd zů lazzen als mit andern vnsern vnd dez Stifts eygen gůten an allen seinen seins Stiftes vnd Nachkomen hindernůzz ongeuerd. Wir verzeihen vnd verschizzen vnd geeuzzern vns auch fůr vns vnser Stift vnd Nachkomen aller der recht vnd eygenschaft die wir vnd vnser Stift an der egenanten vesten Nydernsenftemberg an dem Markt Ebermanstat vnd Burgebrach mit allen irn czůgehôrungen biz her gehabt haben in dhein weiz vnd sullen noch wollen wir oder vnser Nachkomen noch ymand von vnsern wegen darnach kein ansprach ewiclich nimermer gewynnen noch gehaben in dhein weiz ongeuerd Auch ist geredt was Nydernsenftemberg Ebermanstat vnd Burgebrach steen zů Widerkauff oder anders daz soll vnser herre von Bamberg selber losen, an vnsern vnd vnsers Stifts schaden. vnd waz auch dez vorgenanten vnsers hern von Bamberg teil an der vesten Tunfelt an Slůzzeluelt an Reygelberg steen zů widerkauffen oder anders das sullen wir vnser Stift auch selber lôsen vnd bezaln an dez vorgenanten vnsers herren von Bamberg und seins Stifts schaden waz wir oder vnser Stift brif haben vber die vorgenanten vesten Nydernsenftemberg Ebermanstat vnd Burgebrach die behausung die czent vnd gericht daselbst vnd irr zůgehorung oder vmb geltschuld die sollen vnd wollen wir vnuerczogenlichen antworten vnserm herren von Bam-

berg vnd seinem Stift Gleicher weiz was vnser herre von Bamberg vnd sein Stift auch brif haben vber Tunfelt Slůzzelfelt vnd Reygelberg dy sullen sie vns auch antworten vnuerczogenlich. Were aber daz sich kein brif von der obgeschriben gůt wegen verlegen hetten vnd niht funden würden die toten wir mit disem brif vnd wollen auch ob der hernach iht funden würden daz die weder kraft noch macht haben sullen Also daz sie vns vnserm herren von Bamberg nach vnsern Stiften vnd Nachkomen ewiclichen keinen schaden bringen sullen ongeuerd vnd arglich. vnd dez zů vrchund ist vnser Insigel an disen brif gehangen. Vnd wir Heinrich vom Stein Tumtechant vnd daz Capitel gemeinclich dez Stifts ze Wirczpurg Bekennen daz alle vorgeschriben stücke vnd artikel mit vnserm rat günst willen vnde Wört zůgangen vnd geschehen sint vnd dez ze Vrchund ist vnsers Capitel Insigel zů vnsers obgenanten herren Insigel auch an disen brif gehangen. Datum Herbipoli anno domini M^o. CCC^mo. LXXXX feria quarta videlicet ipsa die Clementis Pape.

## VIII.

2. November 1428

2. Oktober 1430.

Wir Jörg Graue zů Wertheim Bekennen vnd tůn kunt offenlich mit disem brief allen den, die In sehen oder hören lesen, Das wir von geheiß, vnd beuelhnüß wegen, des allerdurchlüchtigisten fürsten, vnd herren, hern Sigmünds von gotes gnaden Römischen künigs zů allen tzyten merers des Richs, vnd zů vngern zů Beheim, dalmacien, Croacien ꝛc küngs sin, vnd des heiligen Richs hofgericht, besessen haben, zů Nüremberg

in der vesten vff disen tag als diser brief gegeben ist vnd das doselbst für vns kom in gericht heinez von Smalkalden, von sinen, vnd frawen Otilien von vestenberg siner Elichen husfrawen wegen vnd pracht für vnd ließ auch lesen vnd verhoren, einen ganczen, gerechten, vnd vnuerserten brief versigelt mit des hereczogtůms zů francken lantgerichts anhangendem Insigel, der von wort zů wort geschriben stůnd, vnd lutet also, Wir Johanns von Giech Tůmherre zu Wirzbürg vnd lantrichter des hertzogenthůms zu francken, Bekennen gein allermeinlich an disem brief das vor vns am lantgericht eruollt, vnd erclagt hat, vnd auch mit rechter clage vnd vrteil in nüczlich gewer geseczt ist, fraw Otilie von vestenberg vf hansen von Vestenberg Iren Bruder zů Tunfelt gesessen, vf sein leibe vnd vf sein gůt vnd vf alles das er hat in dem Sloß, Stat vnd Marckt Tunfelt, Slusseluelt, vnd Im hertzogenthům zů francken, varnds vnd ligends, es sey Erbe eigen. lehen. hüser hôfe, Ecker, wisen vnd wingarten wie das alles genant, vnd wa das gelegen ist, besucht, vnd vnbesůcht nichts vßgenomen vnd mit namen vf die pfantschafft zu Tunfeld vnd zů Slůsseluelt, Vnd wir seczen dieselben Otilien, der obgeschriben gůte aller in nüczlich gewer in craft vnd macht dis briefs, wann sie Ir anleit mer dann drey tage, vnd Sechs wochen dersessen hat, als sie das mit walbram von Tetelbach Irem anleiter, vor vns in gericht redlich fürbracht vnd erezeůgt hat, Ir ist auch erteilt, was sie vnd alle Ir helffer nů fürbaß mer tůn, vnd lassen, mit den obgeschriben Iren derclagten gůten, das sie daran nicht freueln in dhein weise, Sundern, das sie sich derselben Ir erclagten gůte aller wol vnderwinden, vnderziehen, die angriffen, nůtzen, vnd niessen, vnd sich der volkomlich gebruchen sol vnd mag nach Irem besten wil-

ten. Darczů wir sie auch getrulich schüczen, vnd schirmen sollen, Vnd wer sie an den obgeschriben Iren dercłagten gůten engt oder Irret, das wir zů denselben auch richten als were, Vnd wir geben Ir darüber zů schirmern vnd zů helffern als erteilt ist, wes sie begert, vnd sünderlich alle vnsers herren von Wirzburg, Mann, diener, vnd Amptlůte, Stete, Gericht, Merckt, dörffer, Burger, vnd gebawr den wir auch allen semptlich, vnd Ir iglichem besunder von desselben vnsers herren von wirzburg gewalts, vnd gerichts wegen ernstlich mit disem brief gebieten, das sie die obgenant clegerin zu den obgeschriben Iren eruolten vnd erclagten guten getrülich hanthaben, schüren schirmen vnd Ir darczů, vnd daruf ernstlich, hilfflich, vnd bistendig sein sollen, als offt sie das, an sie alle Ir einen oder mer besundern, vordert vnd begert, vnd wer die weren, die des nicht terten so es an sie geuordert würde, zů dem wölten wir auch richten als recht were. Zů vrkunde so ist des obgeschriben herczogentůms zu franken lantgerichts Insigel mit vrteil der Ritter an disen brief gehangen, der geben ist am Mitwochen nach Allerheiligen tag Nach Cristi gebůrt vierzehenhundert vnd in dem Acht vnd zweinzigisten Jaren, Vnd do derselb brief also vor vns in gericht gelesen vnd verhort ward, do bat vns der vorgenant heinz durch sinen fürsprechen, einer vrteil zů fragen, ob Er, vnd die vorgenant Otilia sin Elich hawsfraw icht billich, vnd von Rechts wegen, by denselben brief, vrteil, vnd Recht dar Inn begriffen furbaß mer beliben solten, vnd ob man In die icht billig, vnd von Rechts wegen mit des hofgerichts brief, vnd Insigel besteten, Confirmieren vnd darunder verschriben solt, als recht wer also das sie fürbaß stet beliben vnd craft vnd macht haben sollen, vnd sie auch der gebruchen, vnd geniessen mögen vor allen gerichten, Geistlichen, vnd weltlichen vnd an

allen enden, das ward Im alles erteilt mit gemeiner volg vnd vrteil als recht ist. Darümb, vnd auch von gewalts vnd hofgerichts wegen, des egenanten vnsers herren des kungs, bestetigen, vnd Confirmieren wir Im die vorgeschriben brief, vrteil vnd Recht in Crafft dis briefs. Vnd gebieten allermeinglich von desselben gewalts, vnd hofgerichts wegen ernstlich, vnd vestiglich mit disem brief, das nyemand die vorgenanten Heintzen vnd Otilien daran hinder, oder Irr in dhein wise, Sunder das Sie yederman daby getrülich hanthab, schütz, Schirm vnd gerülich beliben lasse Wann were des nicht tete zů dem, oder den, würd man darümb Richten als des iczgen hofgerichts Recht ist Mit vrkund dis briefs versigelt, mit des obgenanten hofgerichts anhangendem Insigel. Geben zů Nüremberg des nechsten Montags nach Sant Michelstag. Nach Crists gebürt vierczehenhundert Jar. vnd darnach in dem drissigisten Jaren

Petrus Wack

## IX.

### 23. Mai 1432.

Ich Heintz von Tunfelt zu Ilmmach gesessen vnd wir diese hernach geschriben Mitnamen. Peter, Endres, Fritz vnd Wilhelm Zollner gebruder zu Halberg vnd Thomas von Lichtenstein, des itzgenanten Heintzen von Tunfelt Swestersone, Thun kunt vor allermenielichen Als der Hochwirdige furste vnd Herre, Herre Johanns Bischof zu Wirtzpurg, vnser gnediger Herre sein, und seines Stiftes Sloß, Zabelstein vns mit allen seinen Zugehorungen Ingeben vnd Ingeantwort hat, daruber vns der vndersezt Torwarten, Turmlute wechter vnd andere uf demselbe Slos vnd auch die armen lute dartzu gehorende, zu gewarten

globt vnd gesworen haben, nach clerlicher Innhalt eynes Brieffes vns von dem obgenanten vnsern gnedigen Herren von Wirtzburg daruber geben, Vnd wann nu in dem vorberurten brieue etliche artickel nicht begriffen, die doch zwischen dem egenanten vnserm Herren von Wirtzburg vnd vns nemlichen beredt vnd beteydinget sein, Sunderlichen daz ich Heintz von Tunfelt, dasselbe Sloß Zabelstein hie zwischen vnd Sandt Peters Tag Cathedra schirst komende Inne haben sol fur funfftausent gulden Rinischer Landes Werunge zu francken, Darumb ich dann das Slos Tunfelt dem Marckt Slusselfelt mit dem Ampte doselbst vmb denselben meinen Herren von Wirtzburg gekaufft han, vnd ob der egenante vnser Herre von Wirtzburg, oder sein nachkomen mir Heintzen von Tunfelt egenante sollich funfftausent gulden hauptgeldes vnd vierhundert gulden zu gulte uf den nehsten Sanndt Peters Tag Cathedra oder in vier Wochen darnach nicht betzelten, so sol ich alsdann, das obgenante Slos Zabelstein mit allen seinen Zugehorungen alſ lannge Innehaben In vnderpfandeßwise vnd fürvol biß mir solich kauff über das Sloß Tunfelt den Marckt Slusselfelt vnd das Ampte daselbst mit Iren Zugehorungen vßgenomen des großen Zolles des geleittes uff der Straße vnd seiner Manlehen gentzlichen geuertiget vnd Ingeben worden sein, vnd so ich das egenante Sloß Zabelstein also fur uol vnd zu vnderpfandt Inne habe, So sol vnd wil ich alsdann dasselbe Sloß vff meyne eigen koste Zerunge behuten bewachen vnd bewaren lassen als lannge biß mir das vorgenante Sloß Tunfelt der Marckt Slußelfelt mit dem Ampte geuertiget vnd Ingeben sein ongeuerde, vnd ob ich egenanter Heintz von Tunfeld von todes wegen abginge ee mir der kauff vmb das Slos Tunfelt, den Marckt Slusselfelt mit dem Ampte daselbst

vnd Iren Zugehorungen geuertiget were, So sullen die vorgenanten meiner swestersone, das egenante Slos Zabelstein mit seinen Zugehorungen als vorberurt ist ynnehaben in massen als ich das inne gehabt hette, alß lannge biß sy der vorgeschriben funfftausent gulden von meinem gnedigen Herren von Wirtzburg seinen Nachkomen vnd stiffte vßgericht vnd betzalt sein, vßgeslossen allerley geuerde Es sol vnd mag auch der obgenant vnser Herre von Wirtzpurg mit den sinen die er vngeuerlichen mit Im furet vff dem obgenanten Sloße Zabelstein sitzen wonen vnd seinen Hoff daruffe halten, als dicke vnd offt er wil vnd Im eben vnd gefallig ist, vff seine eigen koste vnd Zerunge vnd on vnsern schaden, den wir auch mit den sinen als vorgerurt ist, In vnd vß dem egenanten Sloße on alle Widerrede vnd Intrag reiten vnd geen lassen sollen vnd wollen vnd sol auch dasselbe Slos Zabelstein zu allen desselben vnsers Herren von Wirtzpurg noten kriegen vnd sachen dieweile er lebt, wider allermeinclichen on widder vns, vnd auch itzund sunderlichen wider die Thumherrn vnd Burgere zu Wirtzpurg, vnd auch alle die, dy In Zulegunge tun, oder wider denselben vnsern Herren Helffen on alles geuerde des dem itzgenanten vnserm Herren von Wirtzpurg, der vndervoyt globt vnd gesworen hat mit dem Sloße zu gewarten In vnd vßzulassen vnd in massen als vorgeschriben stet Deßgleichen auch ein iglicher vndervoyt der in kunfftigen zeiten gesetzet werden, oder uff das obgerurt Sloß kumen, als dick sich das geburt, dem obnanten vnserm Herren von Wirtzpurg In obgeschribnermasse zu geworten globen vnd sweren sol on alles geuerde, vnd wenn mir obgenanten Heintz von Tunfelt uff den nechsten Sandt Peters Tag Cathedra, oder in vier Wochen darnach vngeuerlichen die obgeschriben funfftausent gulden von dem offtgenanten meinem gne-

digen Herren von Wirtzburg oder seinen nachkomen, oder den obgenanten meiner Swestersonen, ob ich von Todes- wegen abginge als vorgeschriben steet ußgericht und be- zalt, oder wenn mir das vorgenante Sloß Tunfelt der Marckt Slusselfelt mit dem Ampte und allen Iren Zugehorungen Ingeben und geuertiget sein, als vorgeschriben stet, So sullen und wollen wir obgenanter Heintz von Tunfelt, Peter Endres fritz und Wilhelm Zollner gebrudere und Thomas von Lichtenstein, das ob- genanre Sloß Zabelstein mit allen seinen Zugehorungen dem egenanten unsern Herren von Wirtzburg seinen nach- komen und stiffte lediglichen on allen vfflag wider In- geben und antworten und alßdann den vndervoyt Thorwar- ten Wechter Thurmlute und andere uff dem vorgenanten Sloße und auch die armen Lute dartzu gehorende Irer glubde und eyde, die sie uns getan hoben wider ledig und loß sagen die alsdann der von In selbs ledig sein sollen, und der Brieff uns da-uber geben, crafftloß tod und absein soll ongeuerde und wir gereden und, globen auch in crafft dits Brieffs mit guten waren trewen on eynes rechten Eydes stat dem obgenanten unserm Herren von Wirtzburg, die Weile erlebt mit dem obgenanten Sloß Zabelstein und der Offenunge in obgeschribnermasse zu gewarten, als dicke des not geschicht, und alle ob- geschriben stucke punckte und artigkele alle und iglichen besundern, stete feste vfgerecht und vnuerbrochenlichen zu halten und dawidder nicht zu sein zu tun nach zu komen, wir noch nymands von unsern wegen des zu- legen gesteen noch gestatten mit gerichten geistlich noch werntlich oder ongerichte, noch sunst mit keinen andern sachen in keynwise vßgeslossen allerley geuerde und arge- list, zu Vrkunde und merer sicherheit haben wir unser iglicher sein eigen Insigel an diesen Brieff wissentlichen lassen hencken. Der geben ist nach Cristi geburt viert-

zehenhundert Jare vnd darnach in dem zwey vnd drissigsten Jare Am Freitage vor Sandt Vrbans Tage.

## X.

### 8. Januar 1483.

Ich Peter von Tunfelt Bekenne vnd thun kundt offennlich mit diesem Briefe gein Allermeyniglich für mich vnd alle mein erben daß ich auß ehehafften sachen mit gantzem wohlbedrachtem mute vnd zeytigen vorrate zu eynen redlichen erplichen vnwiderrufenlichen todkauffe verkaufft vnd zu kauffen geben habe vnd gibe also zu vrtete zu kauffen In vnd mit Crafft dits Briefs In der allerbesten forme vnd weyße So das Im rechten aller best Crafft hat haben sol vnd mage dem Hochwirdigen fursten vnd Hern Hern Rudolffen Bischoffen zu Wirtzburg vnd Hertzogen zu Francken meinen gnedigen Hern allen seinen nachkommen vnd Stiffte diesse hernachgeschribene gutere zu Tunfelt gelegen mit Hewßern Hoffstatten stedelln gertten vnd zewenen wie die sie sind bepawet oder vnbepawet so weyt vnd die begriffen vnd vmbfangen handt mit allen vnde yglichen Iren lemthen zinsen gulten renthen Fellen Lehenschaften vnnd sunst allen andern Iren nutzungen Herlichkeyten herkomen gewonheidten rechten gerechtigkeyten zu vnd eingehorungen gantz nichts außgenomen vnd nemlichen die Schenckstatt darauff itzt sitzet Hannß Vlrich vnd jerlichen giltet sechs pfennyng vnd ein Vaßnachthun Item ein Behaußung vnd Hofreyt mit yren Begrieff dorauf sitzt Hannß heße genant krawß vnd doruff schencket giltet jerlichen funff Wirtzburger Pfenning vnd eyn Vaßnachthun Item eyn gute darauff Hannß Dietherich der Junge den man nennet Knechtlein sitzet dorein eyn Wißgart

vor dem slosse Tunfelt gelegen gehoret gilt vier Pfennyng vnd eyn Vaßnachthun Eyn gut das Hanns Gotze innen hat vnd jerlichen dauon gibt zwen pfennyng vnd eyn Vaßnachthun vnd eyn gutt doruff sitzet Fritze Hartter vnd jerlichs dauon gibt zwen Pfennyng vnd eyn vaßnachthun das ich dann alles vnd yglichs bisshere von seinen gnaden zu lehen gehabt han vnd komet zu rechten kauff fur vnd vmb zehen guldin Reinischer Landswerung zu franken der mich sein gnade an guten gezalten guldin außgericht vnd betzalt hat der Ich auch sein gnade alle seine nachkomen vnd Stiefft fur mich vnd alle mein erben mit disem Brieff quitt ledig vnd lose sagen, vnnd dorauff so habe ich auch den obgemelten meinen genedigen Hern von Wirtzburg alle sein nachkomen vnd stiffte der obgemelten yrer erkaufften gutere wie vnd welchermassen dann das alles oben angezeigt ist itzund angeens abgetretten vnd sie der Inhebliche stille Leipliche nutzliche geruige gewere vnd gewalt eingesatzt mich auch der mit mudt handt vnd halme wie sitlich vnd gewonlich ist Im Lande vnd Herzogentumb zu franken verschossen vnd enteussert Tritte der abe setze sie also eyn verschiesse vnd enteusser mich der In vnd mit Crafft dits Brieffs fur mich vnd alle mein erben Were sie auch fur mich vnd alle mein erben das alles vnd yglichs In gemein vnd In sunderheit andersswue vnuersatzt vnuerkomert vnuerkaufft vnuerhofft vnerclagt vnerlangt vnd gantz vnaussprechig vnd wie werschaffts recht ist ongeuerde Ich verzeihe mich auch fur mich vnd alle mein erben aller Herlichkeit gewonheit vnd Herkomen so ich beschere an den obgedachten guttern Ingemein vnd Insunderheit yren zu vnd eyngehorungen gehapt habe, hette, haben konte, solt vnd mocht Sollen vnd wollen auch zu ewigen Tagen dhein anspruch oder vorderung nymermere danach haben noch gewynen weder

mit gerichten Geistlichen oder werntlichen on gericht noch sunst in dheine weise wie ymants das erdencken oder furgenemen möcht gar vnd gentzlichen on alles geuerde Ich sage auch hirauff alle vnd ygliche Besizere vnd Inhaber der obgemelten Schenckstatt vnd gutere semptlich vnd sunderlich mit diesem Briefe aller gelubde vnd eyde vnd was sie mir bißhere verpflicht geweßt sind quidt ledig vnd loße weyße sie auch domit an den mergedachten meynen gnedigen Hern zu Wirtzburg sein nachkomen vnd Stiecffte vnd heyße sie auch InCrafft dits Brifs Ernstlichen das sie Ine furtermere mit Zinsen gulten vnd allen andere sachen vnd gerechtigkeiten Inmassen sie mir bißhere sein gewertig geweßt, gewarten sollen dartzu sol vnd ich auch yzt von stundan seinen gnaden seinen nachkomen vnd stiecffte behendigen vnd übergeben alle vnd yglich Briefe vrkunde vnd Register was vnd wieuil ich der uber die megemelten erkaufften stucke vnd gutere Innen habe was aber solcher Briefe vnd vrkunde vngeuerlich hinterstellig plieben dieselben sollen den kuffern vnd yren nachkomen an diesem kauffe In allen vnd yglichen seinen stucken punkten vnd artikelln gantz vnschedlich auch mein vnd meiner erben halben gantz Tode vnd ob sein Gerede vnd Gespreche auch fur mich vnnd alle meyn erben mit guten rechten waren trewen diesen kauffe vnd verschreibung mit aller yrer Inhalt ware stette veste vnd vnuerbrochenlich zu halten zu tun vnd zu uolfurn vnd dawider nicht zu sein noch zu komen weder mit gerichten Geistlichen oder werntlichen on gericht noch sunst In dheyne weyße wie ymands das erdenken oder furgenemen macht, vnnd sunderlich verzeyhe ich mich auch fur mich vnd alle mein erben aller vnnd yglicher gesetze des rechten Geistlicher vnd werntlicher wie die geordnet sind die wider diesen kauffe In eynichweyße sein mochten Sollen vnd wollen vns

der wider diesen kauffe vnd verschreibung nicht gebrauchen Sundern der gentzlichen vnd leuterlichen verziehen sein vnd pleiben Geuerde vnd Argeliste hirJnnen gentzlichen außgeloßen zu Vrkunde habe ich mein eygen Innsigell an diesen Brief gehangen vnd zu merer gezeugknus mit Vleiß gebethen den erbarn vnd vesten petern von Maspach meinen lieben swager das er sein Insigel auch zu dem meinen heran gehangen hat solcher sigelung Ich Vtzgemelter von Maspach also gescheen, Bekenne doch mir vnd meynen erben on schaden der geben ist am Mitwochen nach der heyligen Dreyer Konig Tage Nach Cristi vnnsers lieben Herrn geburt vierzehennhundert vnnd darnach Im drey vnnd achtzigisten Jarnn.

## XI.

### 26. Februar 1515.

Ich Jorg von Thungfelt zu Rampach Bekenne offentlich mit dießem Brieff vnnd thun kunth allermeniglichen fur mich vnd alle mein erben, daß ich auß wolbedachtem mutte vnnd vorrate In der allerpesten Form weyß ordenung wie das Im rechten vnnd nach lands gewonheit am krefftigsten vnnd bestendigsten gescheen soll kann vnnd mag In eynes rechten redlichen auffrichtigen ewigen vnwiderruffenlichen todten kawffsweyß zu vrtat verkaufft vnnd zukauffen geben habe verkauff vnnd gib zu kauffen also hiemit vnd In Crafft ditzs Brieffs Dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Lorentzen Bischoffen zu Wurtzburg vnnd Hertzogen zu Francken meynen Genedigen Herrn vnnd seinen furstlichen genaden nachkommen vnd Stifft den Halben Teyl meiner afflerlehen mit allen iren zinßen vnnd nutzungen wie Ich die mit seinen furstlichen genaden

zum halben Teyl gelihen habe, vnnd die byßhero geruiglich In gehabt genossen gebraucht vnd herbracht habe vnnd von gemeltem meynem genedigen Hern zu lehen gehabt vnnd kommen zu rechtem kawff vmb funffzigk gulden guter reynischer Landswerung, der Ich von gedachtem meinen Genedigen Hern Als kauffer gutlich außgericht vergnügt vnnd betzalt byn Sag hyrumb fur mich vnd alle mein erben den bemelten meynen Genedigen Hern seyner furstlichen genaden nachkommen vnd Stifft Solcher Summa funfftzigk Gulden ganz und gar Quit Ledig vnnd Loß In Crafft ditzs Brieffs verzeyhe vnd entewser mich auch für mich vnnd alle mein erben Solches Halpteyls der affterlehen aller Irer nutzungen Gerechtigkeit vnd Zugehorung hiemit ganz vnnd gar In Crafft ditzs Brieffs vnnd setz darauff den bemelten meynen genedigen Hern vnd seiner furstlichen genaden nachkommen vnd Stifft solches Halpteyls der affterlehen In Lepplich geruiglich gewelt vnd gewere die furter In zu haben nutzen nießen vnd gebrauchen wenden keren Achten domit thun vnnd laßen Als mit andern seiner furstlichen genaden eygen gutern on alle Hynderuug oder eynspruch mein vnd aller meiner erben ongeuerde Gerede auch fur mich vnnd alle mein erben bey meinen guten waren trewen den bemelten meinen genedigen Hern seyner furstlichen genaden nachkomen vnd Stifft solchen Halpteyl der Afterlehen wie obgemelt mit allen Iren Zinsen vnd nutzungen frey vnuerkomert vnuersetzt vnd gantz unbeschwert wie lehens recht vnd Lands gewonheit ist zu weren vnd vnanspruchig machen ob die In Zeyt rechter Werrschaft von ymants mit recht anspruchig wurden Auch die zu vertreten zu verantworten on alle scheden des bemelten meines Genedigen Hern seyner furstlichen genaden nachkomen vnd Stifft on alle geuerde zu vrkunth hab ich obgenanter Jorg von

Thunfelt meyn eygen angeporn Insigel fur mich vnd mein erben wissentlich an diesen Brieff gehangen Der geben ist auff montag nach Inuocauit Nach Cristi gepurt vnsers lieben Hern funffzehenhundert vnd darnach im funffzehenden Jare.

## XII.

### 7. April 1563.

Wier Burgermeinstere und Rath der Statt Schlussellfeldt, als vnnd nachdeme alhie ein pfrundlein verhanndenn die Mittellmeß genant, doruff wir das Jus patronatus habenn vnd vor Jarnn Herrenn Jacobenn Andreæ Itzo pfarherrnn zw Wachennrode, zu Priesterlichem Stand dorauff befurdertth vnnd ettliche Jar solche genossenn, hat er Andreas vnsern gunstigenn Willenn vnd entpfangene Wollthatten dieser Jar hero, bedacht vnnd zu Hertzenn gefurth, also, do wir solche pfrundt ann ein schuel, zum forderstenn aber Durch Deß Hochwürdigenn vnnsers Genedigen Furstenn vnnd Herrenn, Genediger bewilligung vnnd zulassung, anwenden Woltenn, solche solcher pfrundt Resignation dieser Schwebenden Jars, vnß von Jme als danckbar widerumb eingeantworttet sein, Dieweill dan Hochgemelter vnnser gnediger Furst vnnd Herr vnß alberait diese Gnadt gethonn, das wir solches Mitellmeß pfrundtlein vff Irer Furstlichen Genaden Reuocation, auch mit versehung geburlichs gottsdinsts vnnd durch Lösung Jerlicher Commendt, auch bezalung der steur, do derer vffgelegt Würdenn also zu einer schuel gebrauchen sollen vnnd mögen, Bekhennen hierauff offentlich vnnd thun khund allermeniglich mit disem brieff, fur vnß vnnd vnnsere nachkommenn, obgemeltenn Gottesdienst, nebenn den andern außnemungen getreulich vnd vngeuerlich zw haltenn vnnd zuuollziehenn, auch solcher mittell-

meß einkhommen anderst wohin nit, dan zur schuell gemeiner stadt khindernn, zur Leer aufzugt, wachsender guetter sittenn vnd thugendenn zwgebrauchenn vnnd alles das Jenig auch die Reuocation so solche furgenommen würde, weß hieob gemeldt, von vnß specifice beschribenn vnd bewilligt ist, zuuollziehenn vnnd one alle auffzüge Hindernus zu holten vnnd zu laisten, thuen auch solches hiemit Wissentlich vnnd in crafft dits Reuers briefs, alles erbarlich getreulich vnd one geuerde. Deß zu merer vrkhundt, haben wir für vns vnnd vnsere nachkommen gemeiner stad Insigell an diesen brieff vnnß domit zu betzeugenn fürgedruckht, auch vnsers gnedigenn Fürstenn vnnd Herren Fiscall als dem würdigen Ambrosio Naumann Corherren zum Neuenmünster vnserm gunstigenn Herrenn, vberantworttet vnnd vbergeben, geschehenn vff Mittwuchen nach Sontag Palmarum den Sibenden Monatstag aprilis als man der wenigern Jarzall Cristi zelet in dem Sechzigisten vnnd drew Jar.

Bamberg,
gedruckt bei Johann Friedrich Schmidt's sel. Wittib.



